



**Mitteilungsblatt  
des Rektors der  
Universität Heidelberg  
Nr. 14/10**

Ausgabedatum: 29.07.2010

## Inhalt

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie	<b>S. 763</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geographie	<b>S. 789</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geschichte	<b>S. 821</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie	<b>S. 855</b>

Fortsetzung Seite 762

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Assyriologie	<b>S. 881</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil- Computerlinguistik	<b>S. 907</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Philosophie	<b>S. 931</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil- Englische Philologie	<b>S. 963</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil- Germanistik im Kulturvergleich	<b>S. 979</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil- Slavistik	<b>S. 1003</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil- Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Portugiesisch	<b>S. 1017</b>

---

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den  
Bachelor-Studiengang  
„Vorderasiatische Archäologie“**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Vorderasiatische Archäologie ist die kulturgeschichtliche Erforschung der prähistorischen und historischen Kulturen des Alten Orients von der Sesshaftwerdung des Menschen bis zu Alexander dem Großen. Das Studium dient dem Erwerb fundierter Kenntnisse in Archäologie, Kunst, Kultur und Geschichte Vorderasiens. Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und das erworbene Wissen sowohl im interdisziplinären Dialog einzubringen, als auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit zu vertreten. Die im Studium gewonnene kulturwissenschaftliche Kompetenz erleichtert zudem das Verständnis komplexer interkultureller Zusammenhänge und deren Bedeutung für politische Prozesse. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Vorderasiatische Archäologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

#### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium im Studiengang Vorderasiatische Archäologie ist modular aufgebaut und umfasst entweder
  - einen großen Fachanteil von 75% mit 113 LP/CP kombiniert mit einem kleinen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 25 % und 35 LP/CP,
  - einen mittleren Fachanteil von 50% mit 74 LP/CP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 50% und 74 LP/CPoder
  - einen kleinen Fachanteil von 25% mit 35 LP/CP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang vom 75% und 113 LP/CPsowie
  - übergreifende Kompetenzen mit 20 LP/CP.

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach (Fachanteil 75%) bzw. 1. Hauptfach (Fachanteil 50%) angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Vorderasiatische Archäologie sind in Anlage 1 aufgeführt.

- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen für die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern sind in Anlage 2 aufgeführt. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in den entsprechenden Fachanteilen sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1 Hauptfach) notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristablauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt der Fakultät des Hauptfaches bzw. 1. Hauptfaches. Dabei wird die Fakultät vom zuständigen Prüfungsamt unterstützt.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht für jeden Fachanteil aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Der Studiengang Vorderasiatische Archäologie setzt Lesekenntnisse in englischer und französischer Sprache voraus. Der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse ist durch Zeugnis oder durch Einbeziehung fremdsprachlicher Literatur in Referaten zu erbringen und bei der Zulassung zur Bachelorarbeit vorzulegen.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden  
und
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Vorderasiatische Archäologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.



- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Es sind mündliche Einzelprüfungen und mündliche Gruppenprüfungen möglich.

- (3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, die der mündlichen Gruppenprüfung zwischen 45 und 90 Minuten.

### **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 90 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jeden Fachanteil des Studiengangs – den großen, mittleren und kleinen Fachanteil – gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern und die Bachelorarbeit sowie die übergreifenden Kompetenzen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "bestanden" bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen; die Summe aller erbrachten Leistungspunkte muss bei der Zulassung mindestens 79 LP im Hauptfach mit dem großen Fachanteil (75%) bzw. 55 LP im 1. Hauptfach mit dem mittleren Fachanteil (50%) betragen; die Summe aller Studienleistungen (Fachkombination und übergreifende Kompetenzen) muss mindestens 130 LP betragen.
  3. die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.
  
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
  1. alle in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind und
  2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach),
  3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Vorderasiatischen Archäologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Das Thema der Bachelorarbeit kann sich auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung beziehen, darf jedoch nicht mit dem Inhalt eines bereits angefertigten Referates oder einer bereits angefertigten Hausarbeit gleichzusetzen sein. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit vom Beginn der Arbeit bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

### **§ 18 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.  
Die mündliche Prüfung beinhaltet Fragestellungen zur fachlichen Kompetenz im Fach Vorderasiatische Archäologie sowie allgemeine Fragestellungen zur Geschichte des Alten Orients.
- (2) Die Prüfung dauert 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens drei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit oder nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, je nachdem, was als letztes absolviert wird. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 4 Leistungspunkten bewertet.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.



## **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

## **§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät des Hauptfaches bzw. 1. Hauptfaches zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.02.07, S. 607), geändert am 20 November 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.11.08, S. 885), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für die Bachelor-Studiengänge Vorderasiatische Archäologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen. . Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlagen 1, 2 und 3  
zur Prüfungsordnung  
B.A. Vorderasiatische Archäologie**

Inhalt:

**Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen  
des Bachelor-Studiums**

- A. Vorderasiatische Archäologie mit Fachanteil 75%
- B. Vorderasiatische Archäologie mit Fachanteil 50%
- C. Vorderasiatische Archäologie mit Fachanteil 25%
- D. Übergreifende Kompetenzen

**Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten**

**Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen  
- Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment  
der Philosophischen Fakultät**

## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Studiengang 'Vorderasiatische Archäologie'

- STUDIENPLAN -

### A. VORDERASIATISCHE ARCHÄOLOGIE MIT FACHANTEIL 75% (113 + 12 LP)

#### A 1. Einführungsmodul 1 – 'Vorderasiatische Archäologie I' (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1	4 (2KVN+1KI+1Mü)
Tutorium (T)	2	1	1 (1KVN)
Vorlesung (V)	2	1-2	1 (1K)
Übung/Proseminar (Ü/PS)	2	1-2	4 (2KVN+2Mü/Pr)

#### A 2. Einführungsmodul 2 – 'Vorderasiatische Archäologie II' (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	2	4 (2KVN+1KI+1Mü)
Tutorium (T)	2	2	1 (1KVN)
Vorlesung (V)	2	1-2	3 (2KVN+1KI/Pr)
Tagesexkursion (TE)	1	1-2	2 (1KVN+1Mü/Pr)

#### A 3. Einführungsmodul 3 – 'Assyriologie': Akkadisch (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1	4 (2KVN+1KI+1Mü)
Tutorium (T)	2	1	1 (1KVN)
Proseminar (PS)	2	2	4 (2KVN+1KI+1Mü)
Tutorium (T)	2	2	1 (1KVN)

#### A 4. Einführungsmodul 4 – 'Assyriologie': Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	1	3 (2KVN+1KI)
Vorlesung (V)	2	2	3 (2KVN+1KI)
Vorlesung (V)	2	1-2	1 (K)

#### A 5. Grundlagenmodul 1 – 'Quellen, Epochen, Regionen I' (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	3-4	3 (2KVN+1KI/Pr)
Seminar (S)	2	3-4	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Seminar (S)	2	3-4	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	3-4	5 (2KVN+2Mü/Pr+1PÜ)

**A 6. Grundlagenmodul 2 – `Methoden, Archäologische Praxis` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	3-5	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Lehrgrabung (LG)	4	3-5	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Hauptexkursion (HE)	2	3-5	4 (2KVN+1Pr+1PÜ)

**A 7. Grundlagenmodul 3 – `Sprachen und Kulturen I` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	3-6	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Seminar (S)	2	3-6	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Seminar (S)	2	3-5	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Vorlesung (V)	2	3	1 (K)
Vorlesung (V)	2	4	1 (K)
Vorlesung (V)	2	5	1 (K)

**A 8. Vertiefungsmodul 1 – `Quellen, Epochen, Regionen II` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	5-6	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	5-6	5 (2KVN+2Mü/Pr+1PÜ)

**A 9. Vertiefungsmodul 2 – `Interdisziplinäre Ergänzung` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	4-6	5 (2KVN+2Mü/Pr+1PÜ)
Vorlesung (V)	2	4-6	3 (2KVN+1KI/Pr)

**A 10. Vertiefungsmodul 3 – `Sprachen und Kulturen II` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	3-6	4 (2KVN+1KI+1Mü)

**A 11. Abschlussmodul 1 (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Arbeit		6	12

**A 12. Abschlussmodul 2 (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Prüfung		6	4

**Fachanteil A (75 %) zusammen SWS und LP**

	SWS		LP
	67		125

**B. VORDERASIATISCHE ARCHÄOLOGIE MIT FACHANTEIL 50% (74 LP+12 LP)  
ALS 1. UND 2. HAUPTFACH**

**B 1. Einführungsmodul 1 (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (T)	2	1	1 (1K-VN)
Vorlesung (V)	2	1-2	1 (1K-VN)
Übung/Proseminar (Ü/PS)	2	1-2	4 (2K-VN+2Mü/Pr)

**B 2. Einführungsmodul 2 (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	2	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (T)	2	2	1 (1K-VN)
Vorlesung (V)	2	1-2	3 (2K-VN+1KI/Pr)
Tagesexkursion (TE)	2	1-2	2 (1K-VN+1Mü/Pr)

**B 3. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	2-4	3 (2K-VN+1KI/Pr)
Seminar (S)	2	2-4	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Seminar (S)	2	2-4	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2-4	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)

**B 4. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	3-5	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Lehrgrabung (LG)	4	3-5	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Hauptexkursion (HE)	4	3-5	4 (2K-VN+1Pr+1PÜ)

**B 5. Vertiefungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	5-6	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	5-6	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)

**B 6. Vertiefungsmodul 2: `Interdisziplinäre Ergänzung` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	4-6	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)
Vorlesung (V)	2	4-6	3 (2K-VN+1KI/Pr)

**B 7. Abschlussmodul 1 (Pflichtmodul) – nur im 1. Hauptfach**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Arbeit		6	12

**B 8. Abschlussmodul 2 (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Prüfung		6	4

**Fachanteil B (50%) zusammen SWS und LP**

	SWS		LP
im 1. Hauptfach	42		86
im 2. Hauptfach	42		74

**C. VORDERASIATISCHE ARCHÄOLOGIE MIT FACHANTEIL 25% (35 LP)  
ALS BEGLEITFACH**

**C 1. Einführungsmodul (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (PS)	2	1	1 (1K-VN)
Proseminar (PS)	2	2	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (PS)	2	2	1 (1K-VN)
Tagesexkursion (TE)	2	1-2	2 (1K-VN+1Mü/Pr)

**C 2. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	2-4	3 (2K-VN+1KI/Pr)
Seminar (S)	2	2-4	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2-4	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)

**C 3. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Lehrgrabung (LG)	4	3-5	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Tagesexkursion (TE)	2	3-5	2 (1K-VN+1Mü/Pr)

**C 4. Vertiefungsmodul: `Quellen, Epochen, Regionen` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	4-5	3 (2K-VN+1KI/Pr)

**Fachanteil C (25%) zusammen SWS und LP**

	SWS		LP
	24		35



## D. Übergreifende Kompetenzen

### D 1. Modul Übergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Veranstaltungen nach PO Anlage 2	-	-	10

### Abkürzungsschlüssel

HA	Hausarbeit	OP	Orientierungsprüfung
K	Kontakt	PO	Prüfungsordnung
Kl	Klausur	Pr	Protokoll
Mü	Mündliche Leistung	PÜ	Praktische Übung
N	Nachbereitung	V	Vorbereitung

### Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind alle Fächerkombinationen erlaubt. Für das Fach Vorderasiatische Archäologie mit dem Fachanteil 75% ist jedoch das Fach Assyriologie als Begleitfach ausgeschlossen.

Die Kombination des Faches Vorderasiatische Archäologie mit dem Fachanteil 50% mit dem Fach Assyriologie mit dem Fachanteil 50% ist hingegen zulässig und empfohlen.

---

**Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen  
BA-Studiengang 'Vorderasiatische Archäologie'  
Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät**

**Präambel**

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

**I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):**

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning)*: **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

**II. Interdisziplinarität:**

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen*: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

### III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

### IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

---

## **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geographie**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### **Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis
- § 22 Bachelor-Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Die Geographie befasst sich mit räumlich differenzierten naturbezogenen wie auch wirtschaftlichen und sozialen Prozessen, mit ihrem wechselseitigen Zusammenhang und ihren räumlichen Folgen. Geographische Problemstellungen liegen damit sowohl auf naturwissenschaftlichem wie wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Gebiet; sie unterliegen – wie bei jeder angewandten Wissenschaft – dem Wandel gesellschaftlicher Bewertungen und Interessen. Entsprechend haben sowohl die Physische Geographie als auch die Humangeographie in jüngerer Zeit verstärkt praxisbezogene Fragestellungen aufgegriffen, z. B. im Bereich der Umweltforschung, der Wirtschafts- und Stadtforschung sowie der räumlichen Planung. Dank ihrer Stellung am Schnittpunkt von Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften ist die Geographie - unbeschadet ihrer fachspezifischen Fragestellungen - in besonderem Maße auf interdisziplinäre Zusammenarbeit ausgerichtet. Das Geographiestudium zeichnet sich durch eine breite wissenschaftliche Ausbildung und vielfältige Berührungspunkte zu benachbarten Disziplinen aus. Geographische Erkenntnisse werden auf der Basis grundlegender Theorien und Erklärungsansätze sowohl mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden (z.B. Laboranalysen) als auch mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden (z.B. Befragungen) gewonnen. Die

Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung entspricht der Vielfalt an Arbeitsmethoden und Techniken: Datenerhebungs- und Dateninterpretationsmethoden wie Geländebeobachtung, Kartierungen, Karten-, Luftbild- und Satellitenbilddauswertung, Labormethoden, statistische Analysen, Arbeit mit Geographischen Informationssystemen (GIS), Archivforschung, Interview- und Befragungstechniken, Literaturlauswertung sowie Text- und Medienanalysen werden mit Hilfe computergestützter Verfahren umgesetzt. Vermittelt werden dabei auch die wichtigsten medialen Darstellungstechniken. Eine Besonderheit des Geographiestudiums ist die intensive praktische Ausbildung im Gelände. Lehrinhalte werden z.B. auf kleinen und großen Exkursionen, in physisch-geographischen und humangeographischen Übungen im Gelände sowie in Seminaren zur Angewandten Humangeographie oder zur Angewandten Physischen Geographie vertieft. Eine außerhalb der Hochschule zu leistende, praktische geographische oder fachnahe Tätigkeit (studienbegleitendes Praktikum) bereitet auf spätere Arbeits- und Berufsfelder vor.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geographie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fachlichen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

## **§ 2 Bachelor-Grad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über fünf Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
- einen großen Fachanteil mit 103 LP/CP (inkl. 8 LP/CP eines Wahlpflichtmoduls nach Anlage 2, ohne Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung) kombiniert mit einem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 35 LP/CP, die in einem oder zwei Wahlpflichtfächern absolviert werden (Anlagen 1 und 2)

oder

- einen mittleren Fachanteil von 50% mit 74 LP/CP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfachs im Umfang von 50% und 74 LP/CP (Anlagen 6 und 7)

oder

- einen kleinen Fachanteil von 25% mit 35 LP/CP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75% mit 113 LP/CP (ohne Bachelor-Arbeit) (Anlage 10)

sowie

- übergreifende Kompetenzen mit 20 LP/CP bei großem Fachanteil und 10 LP/CP bei mittlerem Fachanteil (Anlagen 3 und 8).

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Punkte und wird bei einem großen Fachanteil bzw. im 1. Hauptfach angefertigt. Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung werden bei einem großen Fachanteil 10 LP/CP und bei einem mittleren Fachanteil 8 LP/CP veranschlagt.

- (3) Wird das Fach als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP studiert werden, so gibt es die Möglichkeit, entweder Module aus den beiden Bereichen Humangeographie oder Physische Geographie zu wählen, oder sich auf eines der Gebiete zu beschränken (Schwerpunkt Humangeographie oder Physische Geographie) (Anlage 10).
- (4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge entsprechend Abs. 2 und 3 können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums sind das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 21 und der Urkunde gemäß § 22 obliegen dem ersten Hauptfach.



- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen „Grundlagen Humangeographie I“ und "Grundlagen Physische Geographie I". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils einen Leistungsnachweis, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Wird das Fach als Begleitfach studiert, so besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme an einem der beiden Module „Grundlagen der Humangeographie I“ oder „Grundlagen der Physischen Geographie I“.
- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Bachelor-Arbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.
- (10) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.
- (11) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Prüfung stellen eigene Module dar. Die fachübergreifenden Kompetenzen sind als gesonderte Module ausgewiesen (Anlagen 3 und 8).
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP/CP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste („Transcript of Records“) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Geographie lehren. Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Geographie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden sollen.

#### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
  3. die Bachelor-Arbeit
  4. die mündliche Abschlussprüfung
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 150 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 4 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens vier Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 19, Abs. 2) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach bzw. 1. Hauptfach; 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (6) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen.

## Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

### § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. für den Bachelor-Studiengang Geographie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
  2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. im Falle eines großen Fachanteils, die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodule (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4b außer Modul MP: „Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung“) und im Falle eines mittleren Fachanteils, die erfolgreich bestandenen, in Anlage 6 und Anlage 7 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodule (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4b außer Modul MP: „Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung“) .
  
- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. im Falle eines großen Fachanteils, die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodule (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer Modul BA: „Bachelor-Arbeit“) und im Falle eines mittleren Fachanteils, die erfolgreich bestandenen, in Anlage 6 und Anlage 7 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodule (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer Modul BA: „Bachelor-Arbeit“).
  
- (4) Bei einem Studium mit 2 Hauptfächern (mittlerer Fachanteil) sind Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im 2. Hauptfach im Umfang von den in § 3 (2) genannten Leistungspunkten vorzulegen.



## **§ 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Geographie oder in einem anderen geographischen Studiengang bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geographie oder in einem anderen geographischen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studiengangs gemäß Ziffer 3 befindet.

## **§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module,
  2. der mündlichen Abschlussprüfung,
  3. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist in der Reihenfolge
- a. Studienbegleitende Prüfungsleistungen - mündliche Abschlussprüfung - Bachelor-Arbeit
- oder
- b. Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Bachelor-Arbeit - mündliche Abschlussprüfung
- abzulegen.

## **§ 16 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Inhaltlich orientiert sich die Prüfung an den besuchten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule. Geprüft werden dabei vertiefte Kenntnisse zu je zwei Teilgebieten der Physischen Geographie und der Humangeographie sowie einem Teilgebiet der Regionalen Geographie. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Bei einem Studium mit 2 Hauptfächern (mittlerer Fachanteil) dauert die Prüfung etwa 30 Minuten. Im Falle eines mittleren Fachanteils werden vertiefte Kenntnisse zu je einem Teilgebiete der Physischen Geographie und der Humangeographie sowie einem Teilgebiet der Regionalen Geographie geprüft.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a muss die mündliche Abschlussprüfung zum ersten Prüfungstermin des Semesters abgelegt werden, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b muss die mündliche Abschlussprüfung spätestens zum zweiten Prüfungstermin des Semesters abgelegt werden, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden muss.
- (5) In jedem Semester werden zwei Prüfungstermine angeboten: zu Beginn und am Ende der Vorlesungszeit. § 20 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

- 
- (6) Bei Versäumen der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen gilt die mündliche Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 17 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geographie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, begonnen werden, oder es muss bis dahin ein Antrag auf Zuteilung eines Themas für eine Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.
- (4) Bei Versäumen der in Abs. 3 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

---

## § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit kann auch in Englisch abgefasst sein und soll eine Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

## § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zu 50 % die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zu jeweils 25 % die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung eingerechnet. Die studienbegleitenden Module HG1 und PG 1 sowie die Module GS1, GS2, GS3 und GS4 werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Alle weiteren studienbegleitenden Module werden entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Die Module „GPB 1/2 (Geographie in Praktikum und Beruf, Teil 1)“ und „GPB 2/2 (Geographie in Praktikum und Beruf, Teil 2)“ werden nicht benotet und gehen nicht mit in die Abschlussnote ein. Wird bei einem mittleren Fachanteil (50%) die Bachelor-Arbeit im anderen Hauptfach verfasst, so wird bei der Berechnung der Studienfachnote die mündliche Prüfung mit 25% und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 75% gewichtet (Anlagen 12,13). Die Berechnung der Fachnote bei kleinem Fachanteil (25%) erfolgt laut Anlage 14. Dabei werden die Module HG 1 und PG 1 mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Werden alle Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

## **§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester bzw. zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

## **§ 21 Bachelor-Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Credit Points und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis ("Diploma Supplement") in englischer und deutscher Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und das sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

## § 22 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Bachelor of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geographie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.07, S. 831) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Geographie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch bis zu 8 Semester die Studien- und Prüfungsordnung vom 28.03.07 Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. rer.nat. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei großem Fachanteil nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung<sup>1</sup>**

Modulnummer	Modul	LP/CP
HG1	Grundlagen Humangeographie I	8
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	8
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	8
RG1	Regionale Geographie I	6
GS1	Einführung in das Studium der Geogr. und das wissensch. Arb.	5
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	6
RG2	Regionale Geographie II	7
GS2	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	5
MG3	Methoden der Geographie III: Geogr. Informationssysteme (GIS)	8
GS3	Fortgeschrittene Techniken der Visualisierung und Präsentation	5
GS4	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse	5
FHG	Forschungsmethoden Humangeographie	6
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
GPB (1/2)	Geographie in Praktikum und Beruf (Teil 1)	12
GPB (2/2)	Geographie in Praktikum und Beruf (Teil 2)	4
BA	Bachelor-Arbeit	12
MP	Mündliche Abschlussprüfung	10
Summe	<u>davon:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachmodule <b>103 LP/CP</b> (inkl. 8 LP/CP eines Wahlpflichtmoduls nach Anlage 2)</li> <li>• übergreifende Kompetenzen <b>20 LP/CP</b></li> <li>• Bachelorarbeit <b>12 LP/CP</b></li> <li>• Mündliche Prüfung <b>10 LP/CP</b></li> </ul> (weitere 35 LP/CP aus dem Bereich Wahlpflichtfächer, s. Anlage2)	137

<sup>1</sup> Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.



**Anlage 2: Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei großem Fachanteil nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
AHG	Angewandte Humangeographie	8
APG	Angewandte Physische Geographie	8
AGI	Angewandte Geoinformatik	8

Von den Modulen AHG, APG und AGI wird eines gewählt.

**Wahlpflichtfächer zum Studiengang Bachelor Geographie**

Insgesamt müssen **35 LP/CP** aus Modulen der unten genannten Wahlpflichtfächer gewählt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, diese in einem einzigen Wahlpflichtfach zu absolvieren, oder auf zwei Fächer zu verteilen. Bei zwei Wahlpflichtfächern müssen in jedem der beiden Fächer mindestens **15 LP/CP**, aber insgesamt 35 LP/CP erworben werden (z.B. 15 LP/CP in Fach 1 und 20 LP/CP in Fach 2; oder 17 LP/CP in Fach 1 und 18 LP/CP in Fach 2, etc.).

**Archäologie**  
**Biowissenschaften**  
**Chemie**  
**Ethnologie**  
**Geowissenschaften**  
**Informatik**  
**Mathematik**  
**Mittlere und Neue Geschichte**  
**Öffentliches Recht**  
**Physik**  
**Politische Ökonomik**  
**Politische Wissenschaft**  
**Soziologie**  
**Ur- und Frühgeschichte**

---

**Anlage 3: Module zur Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen bei großem Fachanteil**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
GS1	Einführung in das Studium der Geogr. und das wissensch. Arb.	5
GS2	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	5
GS3	Fortgeschrittene Techniken der Visualisierung und Präsentation	5
GS4	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse	5

**Anlage 4: Benotung nach ECTS**

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

**Anlage 5: Modellstudienplan Bachelor Geographie bei großem Fachanteil nach §3(2)**

Semester / Modulgruppe n	1 «Orientierungsphase»	2 «Aufbau-phase»	3 «Aufbau-phase»	4 «Aufbau-phase»	5 «Vertiefungsphase»	6 «Vertiefungsphase»
Block A: Geographische Inhalte	<i>HG 1</i> „Grundlagen Humangeographie I“ (V+Ü+Exk) (8 LP/CP)	<i>HG 2 / PG 2</i> „Grundlagen Human- oder Physische Geographie II“ (V+S) (8 LP/CP)	<i>RG 1</i> „Regionale Geographie I“ (V+S) (6 LP/CP)	<i>PG 2 / HG 2</i> „Grundlagen Physische- oder Humangeographie II“ (V+S) (8 LP/CP)	<i>AHG / APG / AGI</i> „Angewandte Human- oder Physische Geographie oder Angew. Geoinf.“ (S+Ü) (8 LP/CP)	
	<i>PG 1</i> „Grundlagen Physische Geographie I“ (V+Ü+ Exk) (8 LP/CP)		<i>RG 2</i> „Regionale Geographie II“ (Ü im Gelände) (7 LP/CP)			
Block B: Methoden	<i>MG 1</i> „Methoden in der Geographie I: Statistik“ (V/Ü+S/Ü; Block, Semesterende) (8 LP/CP)	<i>MG 2</i> „Methoden in der Geographie II: Kartographie“ (V+Ü) (6 LP/CP)	<i>MG 3</i> „Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme“ (V/Ü+S/Ü) (8 LP/CP)			
		<i>FHG / FPG</i> „Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie“ (6 LP/CP)		<i>FHG / FPG</i> „Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie“ (6 LP/CP)		
Block C: Berufsorientierte Veranstaltungen & Praktikum					<i>GPB 1/2</i> „Geographie in Praktikum und Beruf – Teil 1 (außeruniversitäres Praktikum)“ (12 LP/CP) und <i>GPB 2/2</i> „Geographie in Praktikum und Beruf – Teil 2“ (4 LP/CP)	

Block D: General Studies	<i>GS 7</i> „Einführung in das Studium der Geographie und das wissen- schaftliche Arbeiten (1)“ (Tut+Tut+Tut) (5 LP/CP)	<i>GS 2</i> „Grundtechnik en der Visualisie- rung und Präsentation“ (Tut) (5 LP/CP)		<i>GS 3</i> „Fortge- schrittene Techniken der Visualisie- rung und Präsentation“ (Tut) (5 LP/CP)		<i>GS 4</i> „Vermittlung wissenschaft- licher Ergebnisse (Tut) (5 LP/CP)
Block E: Abschluss- arbeit						<i>BA</i> Bachelorarbeit (+Kolloquium) (12 LP/CP)
Block F: Wahlpflicht- bereich	1 LP/CP	5 LP/CP	9 LP/CP	11 LP/CP	6 LP/CP	3 LP/CP
Mündliche Abschluss- prüfung						<i>MP</i> Mündliche Prüfung 10 LP/CP
Summe LP/CP	30	30	30	30	30	30

**Anlage 6: Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei mittlerem Fachanteil (50%) nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung<sup>1</sup>**

Modulnummer	Modul	LP/CP
HG1	Grundlagen Humangeographie I	8
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	8
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	8
GS1	Einführung in das Studium der Geogr. und das wissenschaftl. Arb.	5
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	6
RG1	Regionale Geographie I	6
GS2	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	5
MG3	Methoden der Geographie III: Geogr. Informationssysteme (GIS)	8
MP	Mündliche Abschlussprüfung	8
BA	Bachelor-Arbeit	12

**Anlage 7: Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei mittlerem Fachanteil (50%) nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

Modulnummer	Modul	LP/CP
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
FHG	Forschungsmethoden Humangeographie	6

Von den Modulen FPG und FHG wird eines der beiden gewählt.

**Anlage 8: Module zur Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen bei mittlerem Fachanteil (50%) nach §3(2)**

Modulnummer	Modul	LP/CP
GS1	Einführung in das Studium der Geogr. und das wissenschaftl. Arb.	5
GS2	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	5

<sup>1</sup> Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.

**Anlage 9: Modellstudienplan Geographie bei mittlerem Fachanteil (Hauptfach 50%) nach §3(2), Gesamtumfang Geographie = 74 LP/CP**

	1 « Orientierungsphase »	2 « Aufbau-phase »	3 « Aufbau-phase »	4 « Aufbau-phase »	5 « Vertiefungsphase »	6 « Vertiefungsphase »
<b>Block A: Geographische Inhalte</b>	<i>HG 1</i> „Grundlagen Humangeographie I“ (8 LP/CP) (V + Ü + Exk)	<i>HG 2 / PG 2</i> „Grundlagen Human- oder Physische Geographie II“ (8 LP/CP) (V + S)	<i>RG1</i> „Regionale Geographie 1“ (6 LP/CP) (V + S)	<i>PG 2 / HG 2</i> „Grundlagen Physische- oder Humangeographie II“ (8 LP/CP) (V + S)		
	<i>PG 1</i> „Grundlagen Physische Geographie I“ (8 LP/CP) (V + Ü + Exk.)					
<b>Block B: Methoden</b>		<i>MG 1</i> „Methoden in der Geographie I: Statistik“ (8 LP/CP) (V/Ü + S/Ü; Block, Semesterende)	<i>MG 2</i> „Methoden in der Geographie II: Kartographie“ (6 LP/CP) (V+Ü)	<i>FHG / FPG</i> „Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie“ (6 LP/CP)	<i>MG 3</i> „Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme“ (8 LP/CP) (V/Ü + S/Ü)	
<b>Block D: General Studies</b>	<i>GS 1</i> Einführung in das Studium der Geographie und das wissenschaftliche Arbeiten (1) (Tut.) (5 LP/CP)	<i>GS 2</i> Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation (Tut.) (5 LP/CP)				
<b>Block E: Abschlussarbeit</b>						<i>BA</i> Bachelor-Arbeit (12 LP/CP)(+ Kolloq.)
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>						<i>MP</i> Mündliche Abschlussprüfung (8 LP/CP)
<b>LP/CP Geographie (Σ = 74)</b>	16	16	12	14	8	8
<b>Summe LP/CP Gesamt (mit General Studies) (Σ = 84)</b>	21	21	12	14	8	8

Anmerkungen: Die Bachelor-Arbeit kann im Fach Geographie verfasst werden.

**Anlage 10: Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei kleinem Fachanteil (25%) nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung<sup>1</sup>**

**Variante ohne Spezialisierung**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
HG1	Grundlagen Humangeographie I	8
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	8
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
RG2/B	Regionale Geographie 2 (Begleitfach)	3
<b>Summe LP/CP</b>		<b>35</b>

oder

**Variante mit Spezialisierung in Humangeographie**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
HG1	Grundlagen Humangeographie I	8
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
FHGB	Forschungsmethoden Humangeographie	6
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	6
MG3	Methoden der Geographie III: GIS (Begleitfach)	4
RG2/B	Regionale Geographie 2 (Begleitfach)	3
<b>Summe LP/CP</b>		<b>35</b>

oder

**Variante mit Spezialisierung in Physischer Geographie**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	6
MG3	Methoden der Geographie III: GIS (Begleitfach)	4
RG2/B	Regionale Geographie 2 (Begleitfach)	3
<b>Summe LP/CP</b>		<b>35</b>

<sup>1</sup> Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.

**Anlage 11: Modellstudienplan Geographie bei kleinem Fachanteil (25%, Begleitfach) nach §3(2) (Varianten A und B) (Gesamtumfang Geographie: 35 LP/CP)**

**Variante A: Keine Spezialisierung**

	1 « Orientierungsphase »	2 « Aufbauphase »	3 « Aufbauphase »	4 « Aufbauphase »	5 « Vertiefungsphase »	6 « Vertiefungsphase »
<b>Block A: Geographische Inhalte</b>	HG 1 / PG 1 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie I“ (8 LP/CP) (V + Ü + Exk)	HG 2 / PG 2 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie II“ (8 LP/CP) (V + S)	HG 1 / PG 1 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie I“ (8 LP/CP) (V + Ü + Exk)	PG 2 / HG 2 „Grundlagen Physische- oder Humangeographie II“ (8 LP/CP) (V + S)	RG2/B „Regionale Geographie (Begleitfach)“ (3 LP/CP) (Exk)	
<b>Summe LP/CP</b>	8	8	8	8	3	

**Anmerkungen:** Die Module HG 1 / PG 1 sowie HG 2 / PG 2 können gegeneinander getauscht werden, d.h. es können entweder erst die beiden Grundlagenmodule in Humangeographie oder die beiden Grundlagenmodule in Physischer Geographie belegt werden.

oder

**Variante B: Spezialisierung auf Humangeographie oder Physische Geographie**

	1 « Orientierungsphase »	2 « Aufbauphase »	3 « Aufbauphase »	4 « Aufbauphase »	5 « Vertiefungsphase »	6 « Vertiefungsphase »
<b>Block A: Geographische Inhalte</b>	HG 1 / PG 1 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie I“ (8 LP/CP) (V + Ü + Exk)	HG 2 / PG 2 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie II“ (8 LP/CP) (V + S)				RG2/B „Regionale Geographie (Begleitfach)“ (3 LP/CP) (Exk)
<b>Block B: Methoden</b>			FPG / FHG „Forschungsmethoden Physische oder Humangeographie (6 LP/CP)“	„Methoden in der Geographie II: Kartographie“ (6 LP/CP)	„Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (Begleitfach)“ (V/Ü)	
<b>Summe LP/CP</b>	8	8	6	6	4	3

**Anmerkungen:** Die Module HG1/PG1 sowie HG2/PG2 und FPG/FHG sind Wahlpflichtmodule, d.h. sie können entweder beide in der Humangeographie oder in der Physischen Geographie belegt werden.



**Anlage 12: Bewertung der Bachelor-Prüfung bei großem Fachanteil nach §19**

**Berechnungsbogen**

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>Gewichtete LP/CP (Spalte 3 × Spalte 4)</b>	<b>Modulnote</b>	<b>Ergebnis (Spalte 5 × Spalte 6)</b>
2	HG1	Grundlagen Humangeographie I	8	0,5	4		
3	PG1	Grundlagen Phys. Geographie I	8	0,5	4		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
6	MG1	Methoden der Geogr. I: Statistik	8	1	8		
7	MG2	Methoden d. Geogr. II: Kartographie	6	1	6		
8	MG3	Methoden der Geographie III: GIS	8	1	8		
9	RG1	Regionale Geographie I	6	1	6		
10	RG2	Regionale Geographie II	7	1	7		
11	FHG	Forschungsmethoden Humangeogr.	6	1	6		
12	FPG	Forschungsmethoden Phys. Geogr.	6	1	6		
13	AHG/APG/AGI	Angew. Humangeo./Phys. Geo./Geoinf.	8	1	8		
14	GPB (1/2)	Geogr. in Prakt. und Beruf (Teil 1)	12	-	-		
15	GPB (2/2)	Geogr. in Prakt. und Beruf (Teil 2)	4	-	-		
16	GS1	Einf. i. d. Stud. d. Geogr. u. d. wiss. Arb.	5	0,5	2,5		
17	GS2	Grundtechniken Vis. und Präs.	5	0,5	2,5		
18	GS3	Fortg. Techniken der Vis. u. Präs.	5	0,5	2,5		
19	GS4	Vermittlung wissensch. Ergebnisse	5	0,5	2,5		
20	Wahlfachbereich	(Module des Wahlfachs/der Wahlfächer)	35	1	35		
21	<b>Summe</b>	-	<b>158</b>	-	<b>124</b>	-	
22	<b><u>Berechnung der Bachelor-Note:</u></b>						
23	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5		
23			<b>Note</b>	<b>Berechnungsfaktor</b>	<b>Ergebnis (Spalte 3 × Spalte 4)</b>		
24	Durchschnitt der studienbegleitenden Modulnoten	Summe (Zeile 21, Spalte 7) / 124		0,5 (50%)			
25	MP	Mündliche Bachelor-Prüfung		0,25 (25%)			
26	BA	Bachelor-Arbeit		0,25 (25%)			
27	<b>Summe</b>	-	-	-			
28	<b>Endnote der Bachelor-Prüfung</b>	<b>Summe Spalte 5, Zeile 27</b> (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)		-	-		

**Anlage 13: Bewertung der Bachelor-Prüfung bei mittlerem Fachanteil nach §19****Berechnungsbogen**

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>Gewichtete LP/CP (Spalte 3 × Spalte 4)</b>	<b>Modulnote</b>	<b>Ergebnis (Spalte 5 × Spalte 6)</b>
2	HG1	Grundlagen Humangeographie I	8	0,5	4		
3	PG1	Grundlagen Phys. Geographie I	8	0,5	4		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
6	MG1	Methoden der Geogr. I: Statistik	8	1	8		
7	MG2	Methoden d. Geogr. II: Kartographie	6	1	6		
8	MG3	Methoden der Geographie III: GIS	8	1	8		
9	RG1	Regionale Geographie I	6	1	6		
10	FHG/FPG	Forsch.meth. Human-/Phys. Geo.	6	1	6		
11	GS1	Einf. i. d. Stud. d. Geogr. u. d. wiss. Arb.	5	0,5	2,5		
12	GS2	Grundtechniken Vis. und Präs.	5	0,5	2,5		
13	<b>Summe</b>	-	<b>76</b>	-	<b>63</b>	-	
14	<u>Berechnung der Studienfachnote Geographie:</u>						
15	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5		
16			<b>Note</b>	<b>Berechnungsfaktor</b>	<b>Ergebnis (Spalte 3 × Spalte 4)</b>		
17	Durchschnitt der studienbegleitenden Modulnoten	Summe (Zeile 13, Spalte 7) / 63			0,5 (50%) / 0,75 (75%), falls BA-Arbeit im anderen Hauptfach		
18	MP	Mündliche Bachelor-Prüfung			0,25 (25%)		
19	BA	Bachelor-Arbeit			0,25 (25%) / -, falls BA-Arbeit im anderen Hauptfach		
20	<b>Summe</b>	-	-	-			
21	<b>Studienfachnote Geographie</b>	<b>Summe Spalte 5, Zeile 20</b> (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)		-	-		

Anmerkung: Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird die Studienfachnote des anderen Hauptfachs entsprechend der Anzahl der LP/CP gewichtet. Wird die Bachelor-Arbeit in Geographie verfasst, so entfallen auf das Fach Geographie (inkl. General studies) 96 LP/CP und auf das 2. Hauptfach 84 LP/CP (inkl. General Studies).

**Anlage 14: Bestimmung der Studienfachnote bei kleinem Fachanteil nach §19**

**Berechnungsbogen (Variante ohne Spezialisierung)**

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	Modulnummer	Modul	LP/CP	Gewichtungsfaktor	Gewichtete LP/CP (Spalte 3 × Spalte 4)	Modulnote	Ergebnis (Spalte 5 × Spalte 6)
2	HG1	Grundlagen Humangeographie I	8	0,5	4		
3	PG1	Grundlagen Phys. Geographie I	8	0,5	4		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
6	RG2/B	Reg. Geogr. II (Begleitfach)	3	1	3		
7	Summe	-	35	-	27	-	
8	<u>Berechnung der Studienfachnote Geographie:</u>						
9	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
10				<b>Note</b>			
11	Durchschnitt der Modulnoten	Summe (Zeile 7, Spalte 7) / 27					
15	<b>Studienfachnote Geographie</b>	<b>Ergebnis Spalte 3, Zeile 11</b> (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)			-		-

**Berechnungsbogen (Variante mit Spezialisierung)**

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	Modulnummer	Modul	LP/CP	Gewichtungsfaktor	Gewichtete LP/CP (Spalte 3 × Spalte 4)	Modulnote	Ergebnis (Spalte 5 × Spalte 6)
2	HG1 / PG1	Grundlagen Human-/Phys.Geo.I	8	0,5	4		
3	HG2 / PG2	Grundlagen Human-/Phys.Geo. II	8	1	8		
4	FHG / FPG	Forsch.meth. Human-/Phys.Geo.	6	1	6		
5	MG2	Meth. d. Geogr. II: Kartographie	6	1	6		
	MG3/B	Meth. d. Geogr. III: GIS(Begleitfach)	4	1	4		
6	RG2/B	Reg. Geogr. II (Begleitfach)	3	1	3		
7	Summe	-	35	-	31	-	

8	<b>Berechnung der Studienfachnote Geographie:</b>				
9	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		
10			<b>Note</b>		
11	Durchschnitt der Modulnoten	Summe (Zeile 7, Spalte 7) / 27			
15	<b>Studienfachnote Geographie</b>	Ergebnis Spalte 3, Zeile 11 (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)		-	-

---

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geschichte**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Geschichte ist das Studium der Alten Geschichte (ausgenommen der mittlere Fachanteil von 50%), der Mittelalterlichen Geschichte sowie Neueren und Neuesten Geschichte unter Einschluss der Landesgeschichte, der Historischen Grundwissenschaften, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens und der Geschichte des jüdischen Volkes. Er repräsentiert somit als grundständiger Studiengang das Fach in großer disziplinärer Breite. Zugleich sind individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten möglich und beabsichtigt. Der Bachelor-Studiengang Geschichte dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundqualifikationen und eines breiten Grundlagenwissens im Fach Geschichte gleichermaßen. Als Regelabschluss soll er den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu einer eigenständigen wissenschaftlich-historischen Problemlösung befähigen. Zu diesem Zweck setzt der Studiengang auf starke kulturwissenschaftliche Orientierung, deutliche Interdisziplinarität, ausgeprägten Praxisbezug und hohe Forschungsorientierung. Er zielt mithin auf eine Verbindung traditioneller Kompetenzen geschichtswissenschaftlicher Ausbildung mit Fertigkeiten in neuen, besonders medienbasierten Kultur- und Vermittlungstechniken. Die Studierenden sollen so qualifiziert werden für eigenständiges Arbeiten in kulturwissenschaftlichen und informationsorientierten Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten im Kultur- und Wissenschaftsmanagement.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geschichte beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## § 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst wahlweise

- ein Hauptfach mit einem großen Fachanteil von 75 % mit 113 LP/CP, kombiniert mit einem kleineren Fachanteil eines anderen Studienfaches (Begleitfach) im Umfang von 25 % und 35LP/CP,
- ein Hauptfach mit einem mittleren Fachanteil von 50 % mit 74 LP/CP (studierbar als 1. und 2. Hauptfach), kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP/CP oder
- ein Begleitfach mit einem kleinen Fachanteil von 25 % mit 35 LP/CP, kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75 % mit 113 LP/CP sowie
- übergreifende Kompetenzen mit 20 LP/CP und
- die Bachelorarbeit. Sie umfasst 12 Leistungspunkte und wird im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) bzw. im mittleren Fachanteil (1. Hauptfach 50%) angefertigt.

Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte sind in Anlage 1 aufgeführt.

- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu

vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristverlauf hierfür nicht in Kraft.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt der Fakultät des 1. Hauptfaches. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht für den großen, mittleren und kleineren Fachanteil Geschichte aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 15 LP/CP.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Bachelor-Studiengang Geschichte erforderlich:
  - für den großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) sowie für den mittleren Fachanteil (1. und 2. Hauptfach 50%):
    - Latinum
    - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
  - für den kleinen Fachanteil (Begleitfach 25%):  
sofern Basis- und Vertiefungsmodul in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte gewählt werden:
    - Latinum
    - Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache;  
sofern Basis- und Vertiefungsmodul in Neuerer und Neuester Geschichte gewählt werden:
    - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.



- (9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt
- für das Latinum:
    - Nachweis über das Latinum durch entsprechende Zeugnisse und
    - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Alter und Mittelalterlicher Geschichte;
  - für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:
    - durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Neuerer bzw. Neuester Geschichte.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

Der Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latinum oder keine zwei modernen Fremdsprachen ausweist, bleibt für das Nachlernen der jeweiligen Sprache (mit Ausnahme von Englisch oder Französisch) je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Insgesamt können jedoch höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben.

- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Geschichte an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.

## § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (großer Fachanteil [Hauptfach 75 %], mittlerer Fachanteil [1. und 2. Hauptfach 50 %], kleiner Fachanteil [Begleitfach 25 %]) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geschichte eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Geschichte nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen, d. h.
    - im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) Geschichte die Basismodule, die Vertiefungsmodule I und II und das Brückenmodul sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Modulbereichen Erweiterungsmodul, Vertiefungsmodul III, Modul Grundwissenschaften und Vermittlungskompetenzen sowie Fachübergreifende Perspektiven in einem Umfang von insgesamt mindestens 87 Leistungspunkten,
    - im mittleren Fachanteil (1. Hauptfach 50 %) Geschichte die Basismodule, Vertiefungsmodul I und das Brückenmodul sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Modulbereichen Erweiterungsmodul, Vertiefungsmodul II sowie Fachübergreifende Perspektiven in einem Umfang von insgesamt mindestens 58 Leistungspunkten,
  3. den Nachweis über die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.



## **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Geschichte bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit (im großen Fachanteil [Hauptfach 75 %] bzw. im mittleren Fachanteil [1. Hauptfach 50%]).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

#### **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden bei der Berechnung der Studienfachnote die Noten der Module/Lehrveranstaltungen „Fachübergreifende Perspektiven“ nicht berücksichtigt, die Noten der „Vertiefungsmodule“ mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird, sofern Geschichte großer Fachanteil (Hauptfach 75 %) bzw. mittlerer Fachanteil (1. Hauptfach 50%) ist, die Bachelor-Arbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

#### **§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des großen Fachanteiles (Hauptfach 75%) bzw. mittleren Fachanteiles (1. Hauptfach 50%) und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des großen Fachanteiles (Hauptfach 75%) bzw. mittleren Fachanteiles (1. Hauptfach 50%) zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geschichte vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.02.07, S. 569) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Geschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen vom 08.02.07. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums  
Geschichte (75%, 50% [1. und 2. Hauptfach], 25%)****1a) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte  
Hauptfach 75%**

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte (75%) beteiligen sich die drei Epochendisziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere & Neueste Geschichte (NG & NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA), Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen der Vertiefungs- und Erweiterungsmodule kann sich die Neuere & Neueste Geschichte in die beiden Epochendisziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900) teilen.
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
  - Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
  - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer & Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
  - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodule:
  - Die 3 Basismodule sollen in den ersten drei Semestern in den drei Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche, Neuere & Neueste Geschichte absolviert werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die einzelnen Modulsegmente/Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
  - Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen in der Regel 4 SWS, die übrigen Lehrveranstaltungen (Einführungsvorlesung, Quellenübung) je 2 SWS.
4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 15 LP.
5. Brückenmodul „Theorie und Methode“:

entweder eine Vorlesung mit verbindlichem Lektürekanon und schriftlicher Prüfung oder eine Übung mit kleinerer schriftlicher Leistung/mündlicher Präsentation und Klausur (oder mündlicher Prüfung).

## 6. „Grundwissenschaften &amp; Vermittlungskompetenzen“

Wählbar sind hier Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- a. Historische Grundwissenschaften/E-Literacy: Unter Lehrveranstaltungen in den Historischen Grundwissenschaften werden Übungen in den ‚traditionellen‘ Historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Diplomatik, historische Geographie, Numismatik, Epigraphik, Heraldik ...) verstanden. Zusätzlich soll „E-Literacy“ (Grundkenntnisse im Bereich EDV-gestützter Präsentation) als weitere Grundwissenschaft gelten.
- b. Medien- und Vermittlungskompetenzen: Im Bereich Medien-/Präsentationskompetenzen sollen zum einen grundwissenschaftliche Übungen angeboten werden, die einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Vermittlung/Präsentation erkennen lassen (z. B. Museumskunde, Archivwesen, Bibliotheks- und Verlagswesen), zum anderen solche, die Grundkenntnisse im Bereich EDV-gestützter Präsentation mit Vertiefungen im Bereich des Digital Publishing oder Web Publishing verbinden.

## 7. „Fachübergreifende Perspektiven“ (fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang zur Geschichte):

10 LP sind in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen anderer Fächer, die nicht zugleich Begleitfach sind, zu erbringen, wobei ein sinnvoller Zusammenhang zur Geschichte bestehen muss. Dazu zählen insbesondere Module bzw. Lehrveranstaltungen in den Fächern Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Ägyptologie, Islamwissenschaft, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Griechisch, Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie, Volkswirtschaftslehre, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ethnologie und Geographie. Über die mögliche Anerkennung von Lehrveranstaltungen weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von diesem Beauftragter bzw. eine von diesem Beauftragte.

## 8. Exkursion:

eine mindestens eintägige Exkursion, mit mündlicher Präsentation oder (kleinerer) schriftlicher Leistung. Die Exkursion kann im Laufe des 1. bis 6. Semesters geleistet werden.

## 9. Vertiefungsmodule:

- Die Vertiefungsmodule I und II sind nach Möglichkeit im 4. und 5. Semester 1. in Alter *oder* Mittelalterlicher und 2. in der Neueren *oder* Neuesten Geschichte zu erbringen. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden. Von den beiden Vorlesungsprüfungen ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.). Anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.



- Vertiefungsmodul III ist, nach Möglichkeit im 4. oder 5. Semester, in einer der vier Epochendisziplinen (Alte Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte) zu erbringen, die in den beiden Vertiefungsmodulen I & II noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Das Hauptseminar ist in den Leistungsanforderungen gegenüber dem Hauptseminar im Rahmen der Vertiefungsmodule reduziert: Eine schriftliche, quellengestützte Hausarbeit ist hier nicht anzufertigen.
- Der „Lektürekurs“ wird, auf der Basis eines verbindlichen Lektürekansons, im Selbststudium erbracht. Die Inhalte gehen in die Abschlussprüfung der (Spezial-)Vorlesung ein, die schriftlich (120min. Klausur) oder mündlich (etwa 15min.) sein kann.

#### 10. Erweiterungsmodul:

- Die zwei Spezialvorlesungen oder Übungen im Erweiterungsmodul sollen nach Möglichkeit im 5. und 6. Semester belegt werden. Die Reihenfolge ist beliebig.
- Dabei müssen diese Vorlesungen aus zwei unterschiedlichen Sach-, Regional- oder Epochendisziplinen gewählt werden, die in den Hauptseminaren der Vertiefungsmodule I-III noch keine Berücksichtigung gefunden haben.
- Die Prüfungsleistungen sind schriftlich oder mündlich.
- Der „Lektürekurs“ wird, auf der Basis eines verbindlichen Lektürekansons, im Selbststudium erbracht. Die Inhalte gehen in die Abschlussprüfung der (Spezial-)Vorlesung ein.

#### 11. Prüfungsmodul:

Mit der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich, in der Regel, eines der beiden Vertiefungsmodule I & II lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Den Umfang der B.A.-Abschlussarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden neun Wochen zur Verfügung.

#### 12. Ermitteln der B.A.-Abschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Davon abweichend werden die Noten der Lehrveranstaltungen/Module im Modulbereich „Fachübergreifende Perspektiven“ allerdings bei der Ermittlung der B.A.-Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Vertiefungsmodule werden mit dem Faktor 1,5, alle übrigen Module mit dem Faktor 1,0 gewichtet. Die Note der B.A.-Abschlussarbeit wird darüber hinaus zur Ermittlung der B.A.-Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

**1a) Studienplan B.A. Geschichte Hauptfach 75% (125 LP)**

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Basismodul Alte Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Proseminar/Tutorium Einführungsvorlesung Quellenübung	SL, mündliche und schriftliche PL SL, schriftliche PL SL	9 LP 3 LP 3 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Proseminar/Tutorium Einführungsvorlesung Quellenübung	SL, mündliche und schriftliche PL SL, schriftliche PL SL	9 LP 3 LP 3 LP
Basismodul Neuere & Neueste Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Proseminar/Tutorium Einführungsvorlesung Quellenübung	SL, mündliche und schriftliche PL SL, schriftliche PL SL	9 LP 3 LP 3 LP
„Grundwissenschaften & Vermittlungskompetenzen“ 5 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
Brückenmodul Theorie & Methode 5 LP Pflichtmodul	3.–4. Semester	Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
Exkursion 1 LP Pflichtmodul	1.–6. Semester	Exkursion	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	1 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
„Fachübergreifende Perspektiven“ 10 LP Wahlmodul	1.–6. Semester	Lehrveranstaltungen anderer Fächer nach Wahl, wobei ein sinnvoller Bezug zur Geschichte gegeben sein muss.	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	10 LP
Vertiefungsmodul I: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 14 LP Wahlpflichtmodul	4. Semester	Hauptseminar  Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche und schriftliche PL  SL, mündliche bzw. schriftliche PL	9 LP  5 LP
Vertiefungsmodul II: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 14 LP Wahlpflichtmodul	5. Semester	Hauptseminar  Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche und schriftliche PL  SL, mündliche bzw. schriftliche PL	9 LP  5 LP
Vertiefungsmodul III: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 9 LP Wahlpflichtmodul	4.–5. Semester	(Reduziertes) Hauptseminar  Vorlesung	SL, mündliche und schriftliche PL  SL, mündliche bzw. schriftliche PL	4 LP  5 LP
Erweiterungsmodul 10 LP Wahlpflichtmodul	5.–6. Semester	Vorlesung <i>oder</i> Übung  Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL  SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP  5 LP
Prüfungsmodul 12 LP Wahlpflichtmodul	6. Semester	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche PL	12 LP

**1b) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte, 1. und 2. Hauptfach 50%**

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte (50%) beteiligen sich die zwei Epochendisziplinen Mittelalterliche (MA) und Neuere & Neueste Geschichte (NG & NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA) und Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen des Erweiterungsmoduls kann sich die Neuere & Neueste Geschichte in die beiden Epochendisziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900) teilen.
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
  - Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
  - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen des Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer & Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
  - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodule:
  - Die beiden Basismodule sollen in den ersten drei Semestern in den zwei Epochendisziplinen Mittelalterliche sowie Neuere & Neueste Geschichte absolviert werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die einzelnen Modulsegmente/Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
  - Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen in der Regel 4 SWS, die übrigen Lehrveranstaltungen (Einführungsvorlesung, Quellenübung) je 2 SWS.
4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 15 LP.
5. Brückenmodul „Theorie und Methode“:

entweder eine Vorlesung mit verbindlichem Lektürekanon und schriftlicher Prüfung oder eine Übung mit kleinerer schriftlicher Leistung/mündlicher Präsentation und Klausur (oder mündlicher Prüfung).

6. „Fachübergreifende Perspektiven“ (fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang zur Geschichte):  
5 LP sind in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen anderer Fächer, die nicht zugleich weiteres Hauptfach sind, zu erbringen, wobei ein sinnvoller Zusammenhang zur Geschichte bestehen muss. Dazu zählen insbesondere Module bzw. Lehrveranstaltungen in den Fächern Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Ägyptologie, Islamwissenschaft, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Griechisch, Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie, Volkswirtschaftslehre, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ethnologie und Geographie. Über die mögliche Anerkennung von Lehrveranstaltungen weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von diesem Beauftragter bzw. eine von diesem Beauftragte.
7. Exkursion:  
eine mindestens eintägige Exkursion, mit mündlicher Präsentation oder (kleinerer) schriftlicher Leistung. Die Exkursion kann im Laufe des 1. bis 6. Semesters geleistet werden.
8. Vertiefungsmodule:
  - Von den beiden Vertiefungsmodulen ist eines in Mittelalterlicher und das andere in Neuerer & Neuester Geschichte zu erbringen.
  - In Vertiefungsmodul II ist das Hauptseminar in den Leistungsanforderungen gegenüber dem Hauptseminar im Rahmen des Vertiefungsmoduls reduziert: eine schriftliche, quellengestützte Hausarbeit ist hier nicht anzufertigen.
  - Von den beiden Vorlesungsprüfungen der Vertiefungsmodule I & II ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.); anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.
  - Der „Lektürekurs“ wird, auf der Basis eines verbindlichen Lektürekansons, im Selbststudium erbracht. Die Inhalte gehen in die Abschlussprüfung der (Spezial-)Vorlesung ein, die schriftlich (120min. Klausur) oder mündlich (etwa 15min.) sein kann.
9. Erweiterungsmodul:
  - Das Erweiterungsmodul besteht aus zwei Spezialvorlesungen (mit Lektürekurs) oder Übungen. Diese können aus allen Epochen-, Sach- oder „Regionaldisziplinen“ gewählt werden. Für den Fall, dass in den Vertiefungsmodulen einer der beiden neuzeitlichen Teil-Epochendisziplinen (Neuere Geschichte [1500-1900], Neueste Geschichte [ab 1900]) noch *nicht* berücksichtigt wurde, ist eine der beiden Vorlesungen/Übungen aus diesem Bereich zu wählen.
  - Der „Lektürekurs“ wird, auf der Basis eines verbindlichen Lektürekansons, im Selbststudium erbracht. Die Inhalte gehen in die Abschlussprüfung der (Spezial-)Vorlesung ein.
  - Die Prüfungsleistungen sind schriftlich oder mündlich.

10. Prüfungsmodul:

Ist Geschichte 1. Hauptfach so wird hier die B.A.-Abschlussarbeit angefertigt. Mit der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich des Vertiefungsmoduls I lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Den Umfang der B.A.-Abschlussarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden neun Wochen zur Verfügung.

11. Ermitteln der B.A.-Abschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Davon abweichend werden bei der Ermittlung der B.A.-Abschlussnote die Noten der Lehrveranstaltungen/Module im Modulbereich „Fachübergreifende Perspektiven“ allerdings nicht berücksichtigt, die Vertiefungsmodule werden mit dem Faktor 1,5, alle übrigen Module mit dem Faktor 1,0 gewichtet. Ist Geschichte 50% 1. Hauptfach, wird darüber hinaus die Note der B.A.-Abschlussarbeit zur Ermittlung der B.A.-Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

### 1b) Studienplan B.A. Geschichte, 1. und 2. Hauptfach 50% (74 [2. Hauptfach] bzw. 86 [1. Hauptfach] LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Proseminar/Tutorium	SL, mündliche und schriftliche PL	9 LP
		Einführungsvorlesung		3 LP
		Quellenübung	SL, schriftliche PL	3 LP
Basismodul Neuere & Neueste Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Proseminar/Tutorium	SL, mündliche und schriftliche PL	9 LP
		Einführungsvorlesung		3 LP
		Quellenübung	SL, schriftliche PL	3 LP
„Grundwissenschaften & Vermittlungskompetenzen“ – 5 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
Exkursion 1 LP Pflichtmodul	1.–6. Semester	Exkursion	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	1 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Brückenmodul Theorie & Methode 5 LP Pflichtmodul	3.–4. Semester	Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
„Fachübergreifende Perspektiven“ 5 LP Wahlmodul	1.–6. Semester	Lehrveranstaltungen anderer Fächer nach Wahl, wobei ein sinnvoller Bezug zur Geschichte gegeben sein muss.	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	5 LP
Vertiefungsmodul I: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 14 LP Wahlpflichtmodul	4. Semester	Hauptseminar	SL, mündliche und schriftliche PL	9 LP
		Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
Vertiefungsmodul II: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 9 LP Wahlpflichtmodul	4.–5. Semester	(Reduziertes) Hauptseminar	SL, mündliche und schriftliche PL	4 LP
		Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
Erweiterungsmodul 10 LP Wahlpflichtmodul	5.–6. Semester	Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
		Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
Prüfungsmodul 12 LP Wahlpflichtmodul [im 1. Hauptfach]	6. Semester	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche PL	12 LP

### 1c) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach 25%

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte Begleitfach (25%) beteiligen sich die drei Epochendisziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere & Neueste Geschichte (NG & NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA) und Geschichte des jüdischen Volkes (JG).



## 2. Erforderliche Sprachkenntnisse:

- für Studierende, die ihr Basis-Modul aus dem Bereich der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte wählen: Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein und einer modernen Fremdsprache.
- für Studierende, die ihr Basis-Modul aus dem Bereich der Neueren & Neuesten Geschichte wählen: Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
- Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte bzw. Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen der Proseminare in Neuerer & Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
- Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Vertiefungsmodul in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte. Der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul in Neuerer & Neuester Geschichte. D. h. der Nachweis der jeweils geforderten Sprachkenntnisse ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

## 3. Basismodule:

- Das Basismodul I muss in einer der drei Epochendisziplinen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere & Neueste Geschichte) gewählt werden.
- In Basismodul II ist je eine Einführungsvorlesung aus jenen beiden Epochendisziplinen zu wählen, die in Basismodul I nicht berücksichtigt worden ist.

## 4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul I im Umfang von 15 LP.

## 5. Vertiefungsmodul:

Das Vertiefungsmodul ist in der Regel aus der in Basismodul I gewählten Epoche zu wählen. Von den beiden Vorlesungsprüfungen in Vertiefungsmodul und Erweiterungsmodul ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.); anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann (in Erweiterungsmodul oder Vertiefungsmodul) eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.

## 6. Erweiterungsmodul:

Die Vorlesung ist aus einer der beiden Epochendisziplinen zu wählen, die im Vertiefungsmodul keine Berücksichtigung fanden. Von den beiden Vorlesungsprüfungen in Vertiefungsmodul und Erweiterungsmodul ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.); anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann (in Erweiterungsmodul oder Vertiefungsmodul) eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.

## 7. Ermitteln der B.A.-Abschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Dabei werden die Noten des Vertiefungsmoduls mit dem Faktor 1,5, alle übrigen Module mit dem Faktor 1,0 gewichtet.

**1c) Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach 25% (35 LP)**

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Basismodul I	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium	SL, mündliche und schriftliche PL	9 LP
15 LP		Einführungsvorlesung	SL, schriftliche PL	3 LP
Wahlpflichtmodul		Quellenübung	SL	3 LP
Basismodul II	3.–4. Semester	Einführungsvorlesung	SL, schriftliche PL	3 LP
6 LP		Einführungsvorlesung	SL, schriftliche PL	3 LP
Wahlpflichtmodul				
Vertiefungsmodul	4.–5. Semester	(Reduziertes) Hauptseminar	SL, mündliche und schriftliche PL	4 LP
9 LP				
Wahlpflichtmodul		Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
Erweiterungsmodul	5.–6. Semester	Vorlesung <i>oder</i> Übung	SL, mündliche bzw. schriftliche PL	5 LP
5 LP				
Wahlpflichtmodul				

---

**Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“  
im Rahmen des Bachelor-Studiums Geschichte (75%, 50%, 25%)**

**Präambel**

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für *Übergreifende Kompetenzen* (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche *Berufsqualifikation*, *Interdisziplinarität*, *Interkulturalität* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen* umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich *Übergreifende Kompetenzen* angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele erläutert. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der Philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen werden **für den B.A.-Studiengang Geschichte** gemäß den Rahmenrichtlinien der Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche *Berufsqualifikation (I)*, *Interdisziplinarität (II)*, *Interkulturalität (III)* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV)* die folgenden Richtlinien festgelegt:

**I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):**

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts; im mittleren Fachanteil Geschichte (1. oder 2. Hauptfach 50%) können davon bis zu **5 LP** erbracht werden; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts.
2. *Projektarbeit*: **3-5 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. *Berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, E-learning)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

**II. Interdisziplinarität:**

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Kunstgeschichte, Altertumswissenschaften, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
2. *Am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

### III. Interkulturalität:

1. *Universitärer Auslandsaufenthalt:* Bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *Berufsqualifizierender zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache bzw. die darin geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder für das Studienfach erforderlich sind, wie z. B. Latinum):* **3-5 LP:** Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden.  
Ausgeschlossen davon sind Sprachkenntnisse, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind bzw. solche, die für die gewählten Studienfächer erforderlich sind. In diesen Sprachen können vielmehr nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, in denen fortgeschrittene, anwendungsorientierte Sprachkenntnisse vermittelt werden, d. h. in der Regel solche, die oberhalb der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) bzw. oberhalb des Kursniveaus B 1 (gemäß dem Common European Framework of Reference) angesiedelt sind. Verwiesen sei auf entsprechende Angebote des Zentralen Sprachlabors.

### IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

2. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem bzw. einer hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten: **ca. 3-5 LP:** Die LP werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.



---

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Klassische Archäologie (KA) ist die gegenständliche, visuell erfassbare Hinterlassenschaft der griechischen und römischen Kultur einschließlich ihrer Vorstufen und Nachwirkungen sowie ihrer Beziehungen zu benachbarten Kulturen. Aufgabe der archäologischen Wissenschaft ist es, die Befunde und Denkmäler mit hierzu entwickelten Methoden zu ordnen und im Rahmen der gesamten antiken Kultur zu interpretieren. Grundlage der Methode ist, gemäß der Definition des Faches, das visuelle Erfassen der Denkmäler der bildenden Kunst sowie der Zeugnisse der materiellen Kultur. Der Bachelor-Studiengang führt zur Beherrschung der Grundlagen und Methoden des Faches. Er gibt Einblicke in die spezifischen Berufsfelder und die archäologische Arbeitspraxis und ermöglicht den Umgang mit den neuen Medien. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Lösung archäologischer und kulturhistorischer Aufgaben und Fragen befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Klassische Archäologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.



## § 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und kann in folgenden Kombinationen studiert werden:
  - ein Hauptfach (75% =113 LP/CP) mit Begleitfach (25% = 35 LP/CP) und Übergreifende Kompetenzen (ÜK siehe Anlage 2: 20 LP/CP)
  - zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 50% = 74 LP/CP; 2. Hauptfach 50% = 74 LP/CP) und Übergreifende Kompetenzen (ÜK siehe Anlage 2: 20 LP/CP).

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt.

Das Fach Klassische Archäologie kann als Hauptfach mit 75%, als 1. oder 2. Hauptfach mit 50% oder als Begleitfach 25% studiert werden. Die jeweils zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der Teilnahme an dem Basismodul. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Teilnahme an dem Basismodul erfolgreich gewesen und die veranstaltungsspezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Im Hauptfach Klassische Archäologie sind Latinum oder Graecum und Kenntnisse in Englisch und einer weiteren für das Fach relevanten modernen Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Neugriechisch) Voraussetzung. Diese Sprachnachweise sind spätestens bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit vorzulegen. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen

- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) aus-gestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichrangige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Klassische Archäologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die theoretischen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen versteht. Ferner soll er zeigen, dass er über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen bis maximal 8 Prüflingen möglich.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten.

### **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach und Begleitfach oder 1. Hauptfach und 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die Bachelor-Arbeit und die übergreifenden Kompetenzen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.



## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Klassische Archäologie kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches im Umfang von mindestens 95 (75%) bzw. 63 (50%) Leistungspunkten
  3. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im 2. Hauptfach oder im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten
  4. die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.

### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
  
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
  
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen (oder entsprechend gekennzeichneten Modulen) mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach oder 1. Hauptfach),
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

### **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Klassische Archäologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

## **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach *Klassische Archäologie* ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Bachelorarbeit und die Vertiefungsmodule mit dem Faktor 2, die Fachexternen Module mit dem Faktor 0,5 und die übrigen Module mit dem Faktor 1 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

## **§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Studiendekan der Fakultät des ersten Hauptfaches und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.07, S. 919), geändert am 20 November 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.11.08, S. 873), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt noch bis zu 8 Semester die bisher gültige Prüfungsordnung vom 28.03.07. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

### BA-Studiengang 'Klassische Archäologie' - Studienplan -

A. KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE ALS HAUPTFACH: 75% (64 SWS / 113 LP)

#### A 1. Basismodul (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Einführungskurs	K	4	1-2	7
Proseminar - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS	3	1-2	7
Überblicksvorlesung	VO	2	1-2	3
Beschreibungsübung	Ü	2	1-2	1
Tutorium	T	2	1-2	2

#### A 2. Grundlagenmodul 1: 'Griechische Archäologie' (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Proseminar	PS	3	2-3	7
Vorlesung	VO	2	2-3	3
Bestimmungsübung	Ü	2	2-3	3

#### A 3. Grundlagenmodul 2: 'Römische Archäologie' (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Proseminar	PS	3	2-3	7
Vorlesung	VO	2	2-3	3
Bestimmungsübung	Ü	2	2-3	3

#### A 4. Vertiefungsmodul: Topographie\* (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Hauptseminar	HS	3	4-5	9
Bestimmungsübung o. Vorlesung, auch aus anderem geisteswissenschaftlichem Fach (nicht Begleitfach)	VO	2	3-5	3

#### A 5. Vertiefungsmodul: Bildwissenschaft\* (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Hauptseminar	HS	3	4-5	9
Bestimmungsübung o. Vorlesung, auch aus anderem geisteswissenschaftlichem Fach (nicht Begleitfach)	VO	2	3-5	3

**A 6. Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft\* (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Hauptseminar	HS	3	4-5	9
Vorlesung, auch aus anderem geisteswissenschaftlichen Fach (nicht Begleitfach)	VO	2	3-5	3

**A 7. Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Kurs für Vermessen / Zeichnen	Ü	3	1-6	5
Exkursionsseminar	SE	2-3	3-5	7
Exkursion	E	2	3-5	5
Grabung/Museumspraktikum (o. museumsprakt. Übung)			1-5	5

**A 8. Fachexternes Modul 1\* (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Epigraphik-Kurs	K	2	1-5	3
quellenbezogene Übung (z. B. Numismatik, griechischer oder lateinischer Lektüre-Kurs)	Ü	2	1-5	3
Übung oder Journal Club	Ü	2	5-6	3
Vorbereitungskurs Graecum I oder Latinum I	SK	4 – 6	1-4	6
Vorbereitungskurs Graecum II oder Latinum II	SK	4 – 6	2-5	6

**A 9. Fachexternes Modul 2\* (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Überblicksvorlesung **	VO	2	1-5	3
Seminar **	PS/MS/ HS	2	1-6	6
Epigraphik-Kurs	K	2	1-6	3
Zwei quellenbezogene Übungen (z. B. Numismatik oder griech./lat. Lektüre-Kurs)	Ü	2 x 2	1-6	6
Übung oder Journal Club	Ü	2	5-6	3

**A 10. BA-Arbeit (Pflichtmodul) 12 LP**

Summe der Lehrveranstaltungen ohne BA-Arbeit	SWS	LP
	60-67	113



**B. KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE ALS ERSTES UND ZWEITES HAUPTFACH:  
50% (39-43 SWS / 74 LP)**

**B 1. Basismodul (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Einführungskurs	K	4	1-2	7
Überblicksvorlesung	VO	2	1-2	3
Proseminar - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS	3	1-2	7
Tutorium	T	2	1-2	2

**B 2. Grundlagenmodul: 'Griechisch-römische Archäologie' (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Proseminar	PS	3	2-3	7
Vorlesung	VO	2	2-3	3

**B 3. Vertiefungsmodul (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Hauptseminar	HS	3	4-5	9
Vorlesung	VO	2	2-5	3
Bestimmungsübung	Ü	2	2-5	3

**B 4. Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Kurs für Verm./Zeichnen o. Grabung o. museumspr. Üb.	Ü	2-3	1-6	5
Exkursionsseminar	SE	2-3	3-5	7
Exkursion	E	2	3-5	5
Tagesexkursion mit Bericht oder Führungsreferat	E	1	1-5	1

**B 5. Fachexternes Modul 1\* (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorbereitungskurs Graecum I oder Latinum I	SK	4 - 6	1-4	6
Vorbereitungskurs Graecum II oder Latinum II	SK	4 - 6	2-5	6

**B 6. Fachexternes Modul 2\* (Wahlpflichtmodul)**

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Seminar**	PS/MS/ HS	2	1-5	6
Lektüre/Kurs (griech./latein. Texte)	Ü/K	2	1-5	3
Quellenbezogene Übung (etwa Epigraphik-Kurs)	Ü	2	1-5	3

**B 7. BA-Arbeit****12 LP**

<b>Summe der Lehrveranstaltungen ohne BA-Arbeit</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
	44-50	74

**C. KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE ALS BEGLEITFACH: 25% (19 SWS / 35 LP)**

**C 1. Basismodul (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Einführungskurs	K	4	1-2	7
Proseminar - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS	3	1-2	7
Überblicksvorlesung	VO	2	1-2	3

**C 2. Grundlagenmodul (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Proseminar	PS	3	1-3	7
Vorlesung	VO	2	1-5	3


**C 3. Denkmälerkunde (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Beschreibungsübung	Ü	2	1-3	1
Bestimmungsübung zur griechischen Archäologie	Ü	2	2-5	3
Bestimmungsübung zur römischen Archäologie	Ü	2	2-5	3
Tagesexkursion mit Bericht oder Führungsreferat	E	2	1-5	1

Summe der Lehrveranstaltungen ohne BA-Arbeit	SWS	LP
	19	35

**ERLÄUTERUNGEN**

- \* Wahlpflichtmodule sind wahlweise zu studieren; Bei A 4 – A 6 zwei von dreien, bei A 8 und A 9 sowie B 5 und B 6 jeweils eins von zweien.
- \*\* Themenrelevante Veranstaltung aus geisteswissenschaftlichen Fächern (mit Ausnahme des Begleitfaches)

 Mentorat: Gemeinsame Lehrveranstaltung für BA- und MA-Studierende, in der die MA-Studierenden die Aufgabe der Betreuung der BA-Studierenden übertragen bekommen.

**Abkürzungen**

V = Vorlesung                      PS = Proseminar  
 HS = Hauptseminar              Ü = Übung  
 E = Exkursion                      SK = Sprachkurs  
 T = Tutorium                      SE = Seminar

### **Vergabe der LP-Leistungspunkte nach Veranstaltungstypen**

Vorlesung mit Klausur = 3 LP

Proseminar mit mündl. Präsentation und schriftl. Arbeit (8-12 S.) = 7 LP

Hauptseminar mit mündl. Präsentation und schriftl. Arbeit (15-25 S.) = 9 LP

Beschreibungsübung (aktive Teilnahme) = 1 LP

Bestimmungsübung (aktive Teilnahme und veranstaltungsspezifische Leistung) = 3 LP

Praktische Übung mit Protokoll oder veranstaltungsspezifischer Leistung = 5 LP

Journal Club mit mündl. Präsentation = 3 LP

Exkursionsseminar mit mündl. Präsentation = 7 LP

Exkursion mit Führungsreferat und schriftlichem Beitrag zum Reader = 5 LP

Einführungskurs mit Klausur = 7 LP

Tutorium = 2 LP

Sprachkurs (4-6 SWS) = 6 LP

Grabung/Praktikum mit veranstaltungsspezifischer Leistung = 5 LP

### **BA-Arbeit**

Für das Verfassen der BA-Arbeit stehen den Studierenden max. 9 Wochen zur Verfügung.

---

## **Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen**

### **BA-Studiengang 'Klassische Archäologie'**

#### **Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät**

##### **Präambel**

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

### **I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):**

1. *Praktikum (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum):* bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit:* **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt (z.B. Übung Archäologie und Medien):* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik (z.B. Übung Rhetorik und Präsentation):* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning):* **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

### **II. Interdisziplinarität:**

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen:* **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

**III. Interkulturalität:**

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb moderner Sprachen, sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist*, (z.B. Engl., Franz., Ital., Span., Neugriech., Türk., Russ., Arab., Pers., Ivrit): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

**IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:**

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.





---

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Assyriologie**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Assyriologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Assyriologie sind die Hochkulturen des Alten Vorderen Orients. Aufgabe der Altorientalistik ist es, die Sprachen und Schriften, die Geschichte, Religionen, Literatur, Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft, das Recht und die materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients zu erforschen. Die Quellen sind neben den materiellen Hinterlassenschaften vor allem keilschriftliche Dokumente. Der Bachelor-Studiengang führt zur Beherrschung der Grundlagen und Methoden des Faches. Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Lösung kulturhistorischer Aufgaben und Fragen befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Assyriologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

#### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium im Studiengang Assyriologie ist modular aufgebaut und umfasst entweder
- einen großen Fachanteil von 75 % mit 113 LP/CP kombiniert mit einem kleinen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 25 % und 35 LP/CP oder
  - einen mittleren Fachanteil von 50 % mit 74 LP/CP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 50 % und 74 LP/CP oder
  - einen kleinen Fachanteil von 25 % mit 35 LP/CP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75 % mit 113 LP/CP sowie
  - übergreifende Kompetenzen mit 20 LP/CP.
- Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1a-c aufgeführt.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen für die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern sind in Anlage 2 aufgeführt. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt der Fakultät des 1. Hauptfaches. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht für jeden Fachanteil aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 1 und 2. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (9) Der Studiengang Assyriologie setzt Lesekenntnisse in englischer und französischer Sprache voraus.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen die entsprechend gekennzeichneten Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten)

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste(Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- 3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Assyriologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.



---

## § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

## § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach 75%, 1. und 2. Hauptfach 50%, und Begleitfach 25%) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- |                        |                 |              |
|------------------------|-----------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt | von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt | von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt | von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Assyriologie kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Assyriologie eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Assyriologie nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1a-b aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen des Faches im Umfang von 79 Leistungspunkten (dies entspricht dem Stand der erreichbaren LP nach 4 Semestern)
  3. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von 25 LP.
  
- (3) Im Studiengang mit dem großen, 75%igen Fachanteil findet eine mündliche Abschlussprüfung statt. In den Studiengängen mit 50%igem und 25%igem Fachanteil entfällt diese Prüfung.  
Die mündliche Abschlussprüfung im 75%igen Studiengang kann erst abgelegt werden, wenn 1. alle in Anlage 1a aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind und 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Assyriologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.  
Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Assyriologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Assyriologie besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit (im jeweiligen Hauptfach mit dem 75%igen oder 50%igen Fachanteil)
  3. der mündlichen Abschlussprüfung im Studiengang mit dem 75%igen Fachanteil.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung im Studiengang mit dem 75%igen Fachanteil. bzw. zwischen der mündlichen Abschlussprüfung und der Abgabe der Bachelorarbeit dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Assyriologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte die Anzahl von 15 000 Wörtern nicht unter-, und 20 000 Wörtern nicht überschreiten.

- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

### **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

### **§ 18 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung ist nur im Studiengang mit dem 75%igen Fachanteil zu erbringen. Sie wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Die mündliche Prüfung beinhaltet Fragestellungen zur fachlichen Kompetenz im Fach Assyriologie sowie allgemeine Fragestellungen zur Kultur und Geschichte des Alten Orients.
- (2) Die Prüfung dauert 30 Minuten.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 3 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit oder nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, je nachdem, was als letztes absolviert wird. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 4 Leistungspunkten bewertet.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschliessen.

#### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Assyriologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

#### **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.



## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Assyriologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 02.05.07, S. 1155) außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für die Bachelor-Studiengänge Assyriologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1a: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums  
Assyriologie (75%iger Studiengang)**

**BA Assyriologie (75%iger Studiengang)**

**Überblick:**

**A. Anteil Assyriologie**

<b>Module 1, 2, 4, 5 und 6</b>	<b>74 LP</b>
<b>Modul 7 (im 6. Semester):</b>	
<b>Abschluß-Modul: Bachelor-Arbeit - und Prüfung</b>	
- <b>Bachelor-Arbeit</b>	<b>12 LP</b>
- <b>Bachelor-Prüfung</b>	<b>4 LP</b>

**B. Anteil Vorderasiatische Archäologie 35 LP**

**C. Übergreifende Kompetenzen (siehe Anlage 3) 20 LP**

**D. Begleitfach 35 LP**

---

**insgesamt 180 LP**

**A. Anteil Assyriologie**

**Module 1, 2, 4, 5 und 6. (Abkürzungen: Akk. = Akkadisch; Sum. = Sumerisch)**

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe	5. Semester WiSe	6. Semester SoSe	
<b>Akk. I</b> 2 SWS 4 LP Modul 1	<b>Akk. II</b> 2 SWS 4 LP Modul 1	<b>Lektüre (Akk.) I</b> 2 SWS 5 LP Modul 4	<b>Lektüre (Akk.) II</b> 2 SWS 5 LP Modul 4	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 4		
<b>Tutorium (Akk. I)</b> 2 SWS 1 LP Modul 1	<b>Tutorium (Akk. II)</b> 2 SWS 1 LP Modul 1	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 6	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 6	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 6	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 6	
	<b>Sum. I</b> 2 SWS 4 LP Modul 5	<b>Sum. II</b> 2 SWS 4 LP Modul 5	<b>Lektüre (Sum.)</b> 2 SWS 5 LP Modul 4	<b>Hethitisch (Einführung)</b> 2 SWS 4 LP Modul 5		
	<b>Tutorium (Sum. I)</b> 2 SWS 1 LP Modul 5	<b>Tutorium (Sum. II)</b> 2 SWS 1 LP Modul 5				
<b>Vorlesung: Einführung I</b> 2 SWS 2 LP Modul 2	<b>Vorlesung: Einführung II</b> 2 SWS 2 LP Modul 2					
<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 2	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 2	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 4	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 4	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 4	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 4	
<b>8 SWS</b>	<b>12 SWS</b>	<b>10 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>50 SWS</b>
<b>8 LP</b>	<b>13 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>74 LP</b>

**Abschluss-Modul (Modul 7, im 6. Semester):**

**Bachelor-Arbeit - und Prüfung**

					<b>Bachelor-Arbeit</b> 12 LP Modul 7	
					<b>Bachelor-Prüfung</b> 4 LP Modul 7	
					<b>16 LP</b>	

**B. Anteil Vorderasiatische Archäologie (= VA)**

**Module der Vorderasiatischen Archäologie**

- Einführungsmodul VA 12 LP
- Grundlagenmodul 1, VA 13 LP
- Grundlagenmodul 2, VA 7 LP
- Vertiefungsmodul VA 3 LP

**insgesamt VA 35 LP**

**1. FS                      2. FS                      3. FS                      4. FS                      5. FS                      6. FS**

**Einführungsmodul VA (1.-2. FS)**

<b>Pro-seminar 1</b> 2 SWS	<b>Pro-seminar 2</b> 2 SWS
<b>Tutorium (PS 1)</b> 2 SWS	<b>Tutorium (PS 2)</b> 2 SWS
<b>Exkursion</b> 2 LP	

**Vertiefungsmodul, VA (4.-5. FS)**  
**„Quellen, Epochen, Regionen“**  
 Vorlesung (2 SWS, 3 LP)

**Grundlagenmodul 2, VA (3.-5. FS)**  
**„Methoden, Archäologische Praxis“**  
 Exkursion (2 LP)  
 Grabungspraktikum (5 LP)

**Grundlagenmodul 1, VA (2.-3. FS)**  
**„Quellen, Epochen, Regionen“**  
 Vorlesung (2 SWS, 3 LP)  
 Seminar (2 SWS, 5 LP)

**Anlage 1b: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums**

**Assyriologie (50%iger Studiengang)**

**BA Assyriologie (50%iger Studiengang: HF Assyriologie = 74 LP)**

**Assyriologie Module 1, 2, 4, 5 und 6.**

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe	5. Semester WiSe	6. Semester SoSe	
<b>Akk. I</b> 2 SWS 4 LP Modul 1	<b>Akk. II</b> 2 SWS 4 LP Modul 1	<b>Lektüre (Akk.) I</b> 2 SWS 5 LP Modul 4	<b>Lektüre (Akk.) II</b> 2 SWS 5 LP Modul 4	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 4		
<b>Tutorium (Akk. I)</b> 2 SWS 1 LP Modul 1	<b>Tutorium (Akk. II)</b> 2 SWS 1 LP Modul 1	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 6	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 6	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 6	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 6	
	<b>Sum. I</b> 2 SWS 4 LP Modul 5	<b>Sum. II</b> 2 SWS 4 LP Modul 5	<b>Lektüre (Sum.)</b> 2 SWS 5 LP Modul 4	<b>Hethitisch (Einf.)</b> 2 SWS 4 LP Modul 5		
	<b>Tutorium (Sum. I)</b> 2 SWS 1 LP Modul 5	<b>Tutorium (Sum. II)</b> 2 SWS 1 LP Modul 5				
<b>Vorl.: Einführung I</b> 2 SWS 2 LP Modul 2	<b>Vorl.: Einführung II</b> 2 SWS 2 LP Modul 2					
<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 2	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 2	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 4	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 4	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 4	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 4	
<b>8 SWS</b>	<b>12 SWS</b>	<b>10 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>50 SWS</b>
<b>8 LP</b>	<b>13 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>74 LP</b>

**Abschluss-Modul (Modul 7, im 6. Semester):**

**Bachelor-Arbeit (12 LP; ohne mündliche Prüfung)**

					<b>Bachelor-Arbeit</b> 12 LP Modul 7	
--	--	--	--	--	--	--

**Anlage 1c: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums****Assyriologie (25%iger Studiengang)****BA Assyriologie (25%iger Studiengang: BF Assyriologie)****Assyriologie****Module 1, 2 und 3.**

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe	5. Semester WiSe	6. Semester SoSe	
<b>Akk. I</b> 2 SWS 4 LP Modul 1	<b>Akk. II</b> 2 SWS 4 LP Modul 1	<b>Lektüre (Akk.) I</b> 2 SWS 5 LP Modul 3	<b>Lektüre (Akk.) II</b> 2 SWS 5 LP Modul 3	<b>Seminar</b> 2 SWS 5 LP Modul 3		
<b>Tutorium (Akk. I)</b> 2 SWS 1 LP Modul 1	<b>Tutorium (Akk. II)</b> 2 SWS 1 LP Modul 1					
<b>Vorl.: Einführung I</b> 2 SWS 2 LP Modul 2	<b>Vorl.: Einführung II</b> 2 SWS 2 LP Modul 2					
<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 2	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 2	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 3	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 3	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 3	<b>Vorlesung</b> 2 SWS 1 LP Modul 3	
<b>8 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>2 SWS</b>	<b>30 SWS</b>
<b>8 LP</b>	<b>8 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>1 LP</b>	<b>35 LP</b>

**Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten**

Grundsätzlich sind alle Fächerkombinationen erlaubt, „Vorderasiatische Archäologie“ ist jedoch als Begleitfach in der Kombination mit Assyriologie im grossen Fachanteil (75 %) ausgeschlossen, da der Themenbereich dort integriert ist. Für die Studierenden mit dem 50 %igen und 25 %igen Fachanteil gilt dieses nicht. Dort wird die Kombination mit der Vorderasiatischen Archäologie ausdrücklich begrüßt.

### **Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“**

#### **Vorbemerkung:**

Der Bachelor-Studiengang Assyriologie verlangt als 75%iges Hauptfach ein Modul zum Erwerb „Übergreifender Kompetenzen“ im Umfang von 20 LP.  
Der Studiengang als 50%iges Hauptfach verlangt ein Modul zum Erwerb „Übergreifender Kompetenzen“ im Umfang von 10 LP.

### **Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät**

#### **Präambel**

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.



Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

### **I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):**

1. Praktikum: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
2. Projektarbeit: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. Schreibwerkstatt: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. Editionspraxis: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. Rhetorik: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

### **II. Interdisziplinarität:**

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

### III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

### IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
– Besonderer Teil –  
Computerlinguistik**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Computerlinguistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Gegenstand des Studiums**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind gegebenenfalls in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Computerlinguistik ist die Vermittlung der theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen des Faches Computerlinguistik. Die Studierenden sollen die formalen, sprachwissenschaftlichen und informatischen Grundkenntnisse der computerlinguistischen Sprachverarbeitung erwerben und ein grundlegendes Verständnis für die speziellen Fragenstellungen, Problemlösungsstrategien, und die Methodik empirischen Arbeitens in der Computerlinguistik erwerben. Ziel des Bachelor-Studiengangs ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, Erkenntnisse der computerlinguistischen Forschung eigenständig auf Probleme und Fragestellungen der Computerlinguistik anzuwenden und somit die notwendigen Voraussetzungen für qualifizierte Berufsfelder in der Computerlinguistik zu erwerben.

### § 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Computerlinguistik als Hauptfach mit einem Fachanteil von 75% (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% (74 LP) sowie als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten, die jeweils mit einem zweiten Fach kombiniert werden. Darüber hinaus wird der Studiengang auch als Kernfach mit Ergänzungsbereich Informatik, d.h. mit einem Fachanteil von 100% (148 LP/CP), angeboten.
- (3) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Kernfach (Fachanteil 100%), im Hauptfach (Fachanteil 75%) im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) sowie im Begleitfach (Fachanteil 25%) aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführungsvorlesung in die Computerlinguistik, sowie im Kernfach (Fachanteil 100%), im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) zusätzlich aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Programmierkurs.
- (4) Eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teils ist im Umfang von mindestens sechs bis maximal acht Wochen im Haupt- und Kernfach (Fachanteil 75% bzw. 100%) als Pflichtmodul der Übergreifenden Kompetenzen vorgeschrieben und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) als Wahlpflichtmodul im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen wählbar. Die berufspraktische Tätigkeit ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und kann an allen privaten und öffentlichen Einrichtungen abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von der Berufspraxis auf Anwendungsgebieten des Hauptfaches oder des Nebenfaches zu vermitteln. Die Wahl der Einrichtung erfolgt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach Abschluss der Tätigkeit ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht anzufertigen.
- (5) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelor-Studiums in Haupt- und Kernfach (Fachanteil 75% bzw. 100%), im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) und im Begleitfach (Fachanteil 25%) Computerlinguistik ist der Nachweis folgender Sprachkenntnisse: Kenntnis der englischen Fachsprache auf dem Niveau B 2 "Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Referenzrahmen des Europarates. Neben der Muttersprache und dem Englischen ist im Haupt- und Kernfach (Fachanteil 75% bzw. 100%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) Computerlinguistik die Kenntnis einer weiteren modernen oder historischen Sprache auf dem Niveau B 1 "Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Referenzrahmen des Europarates erforderlich. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Zulassung zur Bachelorarbeit durch entsprechende

Zeugnisse oder durch Sprachtests auf dem entsprechenden Niveau zu erbringen.

- (6) Die Fächer der B.A.-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Im Kernfach können neben Informatik andere Ergänzungsbereiche nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 Leistungspunkten im Studiengang Computerlinguistik, wenn der Studiengang mit einem Fachanteil von 75% oder 100% gewählt wurde, bzw. von 64 Leistungspunkten, wenn der Studiengang mit einem Fachanteil von 50% gewählt wurde, sowie die in § 3 Abs. 5 geforderten Fremdsprachenkenntnisse.

#### **§ 5 Abschlussprüfung**

Bei der BA-Abschlussprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die im Haupt- bzw. Kernfach (Fachanteil 75% bzw. 100%) abgelegt wird. Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### **§ 6 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt höchstens 3 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden; die Arbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten. Die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 7 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die mündliche Abschlussprüfung findet in deutscher Sprache statt. In Ausnahmefällen kann die Prüfung auch in englischer Sprache stattfinden. Sie besteht aus einem Kolloquium zur BA-Arbeit und benachbarten Themen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung ist im Studiengang Computerlinguistik mit 7 Leistungspunkten belegt.

## **§ 8 Berechnung der Studienfachnoten und Gesamtnote**

- (1) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden die in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Modulnoten herangezogen.
- (2) Für Kernfach und Ergänzungsbereich gibt es jeweils eine Fachnote, die wie die Studienfachnoten gemäß §12 des Allgemeinen Teils gebildet werden.
- (3) Bei der Berechnung der Studienfachnote bzw. Fachnote können nach Wahl des Studierenden einzelne Module aus der Wertung ausgeklammert werden. Die Gesamtanzahl der zu wertenden Module aus dem Fachanteil des Hauptfachs kann im Haupt- und Kernfach (Fachanteil 75% bzw. 100%) um maximal 24 Leistungspunkte verringert werden, im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) um maximal 12 Leistungspunkte. Im Begleitfach (Fachanteil 25%) und im Ergänzungsbereich kann die Gesamtanzahl der zur wertenden Module um maximal 6 Leistungspunkte reduziert werden. Die Module Bachelor-Arbeit, mündliche Prüfung und Software-Projekt können nicht aus der Berechnung ausgeklammert werden.
- (4) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12 Abs. 6 und § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Computerlinguistik vom 8. Januar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.01.09, S. 177) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang Computerlinguistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet auf Antrag noch acht Semester lang die in Abs. 1 genannte Prüfungsordnung in der Fassung vom 8. Januar 2009 Anwendung

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Modularisierung des Bachelor-Studiengangs Computerlinguistik

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Computerlinguistik: Hauptfach (75%)           | (→ kurz: "75%")  |
| 2. Computerlinguistik: 1. und 2. Hauptfach (50%) | (→ kurz: "50%")  |
| 3. Computerlinguistik: Begleitfach (25%)         | (→ kurz: "25%")  |
| 4. Computerlinguistik (100%)                     | (→ kurz: „100%“) |
| a. Kernfach                                      |                  |
| b. Ergänzungsbereich                             |                  |

### Legende:

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; Ü = Übung; Tut = Tutorium,

Koll = Kolloquium; E = Eigenstudium

V/N = Vor- / Nachbereitung

ÜK = Übergreifende Kompetenzen

LP = Leistungspunkte

*CL: Computational Linguistics / Computerlinguistik*

*CS: Computer Science / Informatik*

*FL: Formal Linguistics / Formale Linguistik*

*AC: Applied Computational Linguistics / Angewandte Computerlinguistik*



**Modulübersicht Hauptfach (Fachanteil 75%) → 113 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im Hauptfach plus 20 LP ÜK plus 35 LP Begleitfach)**

Se- mester	Computerlinguistische Module	Linguistische Module	Informatische Module	Übergreifende Kompetenzen
6	Computational Linguistics Colloquium (2LP, PM)	BA-Thesis (12 LP, PM) Oral Exam (7 LP, PM)		Erwerb von 20 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen
5		Advanced Studies (CL) (8 LP, WPM) or Advanced Studies (FL) (8 LP, WPM)	Core Studies in CS (Theoretical CS) (8 LP, WPM)  or Core Studies in CS (Applied CS) (4 + 4 LP, WPM)	
4	Core Studies in Computational Linguistics (30 LP, PM) (5 x 6 LP)			
3	Statistical Methods for CL (6 LP, PM)	Formal Semantics (6 LP, PM)		
2		Formal Syntax (6 LP, PM)	Advanced Programming for CL (6 LP, PM)	
1	Introducti on to CL (6 LP, PM)	Formal Foundations: Mathematical and Logical Foundations (12 LP, PM)	Foundations of Linguistic Analysis (4 LP, PM)	

**Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) → 74 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im 1. Hauptfach plus 20 LP ÜK (10 LP pro Fach) plus 74 LP im anderen Hauptfach)**

Semester	Computerlinguistische Module	Linguistische Module	Informatische Module	Übergreifende Kompetenzen	
6	Computational Linguistics Colloquium (2LP, PM)	BA-Thesis im 1. Hauptfach (12 LP, PM)		Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen	
5		Advanced Studies (CL) (8 LP, WPM) or Advanced Studies (FL) (8 LP, WPM)			
4	Statistical Methods for CL (6 LP, PM)	Base Studies in Computational Linguistics (6 LP, PM)	Software Project (6 LP CL + 4 LP ÜK, PM)		
3					Formal Semantics (6 LP, PM)
2		Formal Foundations: Mathematical and Logical Foundations (12 LP, PM)	Formal Syntax (6 LP, PM)		Advanced Programming for CL (6 LP, PM)
1	Introduction to CL (6 LP, PM)	Foundations of Linguistic Analysis (4 LP, PM)	Introduction to Programming (6 LP, PM)		

**Modulübersicht Begleitfach Computerlinguistik (Fachanteil 25%) → 35 LP**

**Für das Begleitfach ist alternativ der Schwerpunkt Angewandte Computerlinguistik (AC) oder Formale Linguistik (FL) zu wählen.**

Für die Schwerpunktbildung „Angewandte Computerlinguistik“ (AC) sind die mit „AC“ gekennzeichneten Module zu wählen.

Für die Schwerpunktbildung „Formale Linguistik“ (FL) sind die mit „FL“ gekennzeichneten Module zu wählen.

Semester	Computisuterlinguche Module		Linguistische Module	Informatische Module
6	Base Studies in Formal Linguistics (7 LP, WPM; FL) Base Studies in Applied Computational Linguistics (7 LP, WPM; AC)			
5	Statistical Methods for CL (6 LP, WPM; AC)		Formal Semantics (6 LP, WPM; FL)	
4				
3	Formal Foundations: Mathematical Foundations (6 LP, WPM; AC)	Formal Foundations: Mathematical Foundations (6 LP, WPM; FL) or Formal Foundations: Logical Foundations (6 LP, WPM; FL)		
2			Formal Syntax (6 LP, WPM; FL)	
1	Introduction to CL (6 LP, PM)		Foundations of Linguistic Analysis (4 LP, PM)	Introduction to Programming (6 LP, WPM; AC)

**Modulübersicht Kernfach Computerlinguistik (Fachanteil 100%) → 113 LP im Kernfach plus 12 LP BA-Arbeit plus 35 LP im Ergänzungsbereich plus 20 LP ÜK**

Se- mester	Computerlinguistische Module		Linguistische Module	Informatische Module		Ergän- zungs- bereich	Übergrei- fende Kompeten- zen	
6	Computati- onal Linguistics Colloqui- um (2 LP, PM)	BA-Thesis (12 LP, PM) Oral Exam (7LP, PM)			Core Studies in CS (Theoretical CS) (8 LP, WPM)  or Core Studies in CS (Applied CS) (4 + 4 LP, WPM)	Soft- ware Pro- ject (6 LP CL + 4 LP ÜK, PM)	Module aus dem Ergän- zungs- bereich (s.u.) (35 LP)	Erwerb von 20 LP aus dem Bereich der Übergreifen den Kompeten- zen
5		Advanced Studies (CL) (8 LP, WPM) or Advanced Studies (FL) (8 LP, WPM)						
4	Core Studies in Computational Linguistics (30 LP, PM) (5 x 6 LP)							
3	Statistical Methods for CL (6 LP, PM)		Formal Semantics (6 LP, PM)					
2		Formal Foundations : Mathematical and Logical Foundations (12 LP, PM)	Formal Syntax (6 LP, PM)	Advanced Programming for CL (6 LP, PM)				
1	Introducti- on to CL (6 LP, PM)		Foundations of Linguistic Analysis (4 LP, PM)	Introduction to Programming (6 LP, PM)				

**Modulübersicht Ergänzungsbereich Informatik → 35 LP**

Semester	Ergänzungsbereich Informatik		
6	Frei wählbare Veranstaltungen aus den Bachelor- und als für den Bachelor Informatik geeignet deklarierten Master-Modulen der Informatik (16 LP, WM) ***		
5			
4	Proseminar (3 LP)	Einführung in die theoretische Informatik (8 LP, WPM) *	Einführung in Datenbanken (4LP, WPM) **
3			Einführung in Software Engineering (4 LP, WPM) **
2		Einführung in die technische Informatik (8 LP, WPM) *	Algorithmen und Datenstrukturen (8 LP, WPM) **
1			

Alle genannten Veranstaltungen aus dem Ergänzungsbereich sind relevant für die Berechnung der Fachnote jedoch unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 3. Detaillierte Modulbeschreibungen können der Bachelor-Prüfungsordnung „Angewandte Informatik“ entnommen werden.

\* Wahlpflicht zwischen „Einführung in die theoretische Informatik“ und „Einführung in die technische Informatik“

\*\* Wahlpflicht zwischen „Algorithmen und Datenstrukturen“ und „Einführung in Software Engineering“ + „Einführung in Datenbanken“. Wählbarkeit abhängig von der Wahlentscheidung im Kernfach (komplementär).

\*\*\* Empfohlen wird eine Schwerpunktbildung in eine der folgenden Richtungen:

- Komplexitätsprobleme (z.B. Berechenbarkeit, Automatentheorie, Paralleles Rechnen)
- Techniken der Multimodalität (z.B. Signale und Systeme)
- Datenbanken und Informationssysteme (z.B. Architektur von Datenbanksystemen, Web-basierte Informationssysteme)
- Software-Praktika

## **Kennzeichnung der genannten Teilbereiche:**

### **Teilbereiche der Theoretischen Computerlinguistik**

- Automatentheorie
- Graphentheorie
- Inferenzverfahren
- Linguistische Repräsentationsformalismen
- Maschinelle Lernverfahren
- Formale Sprachen und Grammatikformalismen
- Methoden statistischer Sprachverarbeitung
- Methoden der algorithmischen Sprachverarbeitung
- weitere verwandte Gebiete

### **Teilbereiche der Angewandten Computerlinguistik**

- Informationsextraktion
- Information Retrieval
- Maschinelle Übersetzung
- Frage-Antwort-Systeme
- Dialogsysteme
- Lernende Systeme
- Natural Language Understanding
- Künstliche Intelligenz u. Wissensrepräsentation
- Phonetik
- Spracherkennung und –synthese
- Spezialthemen der algorithmischen Verarbeitung
- weitere verwandte Gebiete

### **Teilbereiche der Formalen Linguistik**

- Linguistische Grammatiktheorien
- Spezialthemen der formalen Syntax, Semantik, Diskurs- und Dialogsemantik, Pragmatik, Morphologie und Phonologie
- weitere verwandte Gebiete

### **Teilbereiche der Angewandten Linguistik**

- Sprachlernsysteme
- Induktion, Akquisition und formale Repräsentation linguistischer Ressourcen
- Kognitive Linguistik
- Kontrastive Linguistik
- Korpuslinguistik
- weitere verwandte Gebiete

## Modulbeschreibungen

### Computerlinguistische Basismodule

**Introduction to Computational Linguistics →**

**Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Introduction to Computational Linguistics</b>  <b>Einführung in die Computerlinguistik</b>	100%: PM 75%: PM 50%: PM 25%: PM	100%: 1. Sem. 75%: 1. Sem. 50%: 1. Sem. 25%: 1. Sem.		4		6	
Einführung in die Computerlinguistik			VL	4	Kontakt V/N/Tut Klausur	2 2 2	6  ICL

### Formal Foundations of Computational Linguistics:

**Mathematical and Logical Foundations**

**→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical and Logical Foundations</b>  <b>Formale Grundlagen der Computerlinguistik: mathematische und logische Grundlagen</b>	100%: PM 75%: PM 50%: PM	100%: 1. + 2. Sem. 75%: 1. + 2. Sem. 50%: 1. + 2. Sem		4		12	
Formale und mathematische Grundlagen der Computerlinguistik		100%: 1. Sem. 75%: 1. Sem. 50%: 1. Sem	VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 3 2	6  FF-FM
Grundlagen der formalen Logik für Computerlinguisten		100%: 2. Sem. 75%: 2. Sem. 50%: 2. Sem	VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 3 2	6  FF-L

**Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical Foundations**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical Foundations</b>  <b>Formale Grundlagen der Computerlinguistik: Mathematische Grundlagen</b>	25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung AC; alternativ zu FF-L bei Schwerpunktbildung FL)	25%: 3. Sem.		2		6	
Formale und mathematische Grundlagen der Computerlinguistik			VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl. Prüf	1 3 2 6	FF-FM

**Formal Foundations of Computational Linguistics: Logical Foundations**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Formal Foundations of Computational Linguistics: Logical Foundations</b>  <b>Formale Grundlagen der Computerlinguistik: Logische Grundlagen</b>	25%: WPM (alternativ zu FF-FM bei Schwerpunktbildung FL)	25% (FL): 2. Sem.		2		6	
Logische Grundlagen der Computerlinguistik			VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl. Prüf	1 3 2 6	FF-L



**Statistical Methods for Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Statistical Methods for Computational Linguistics</b> <b>Statistische Methoden für die Computerlinguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> FF-FM, ICL	100%: PM 75%: PM 50%: PM 25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung AC)	100%: 3. Sem. 75%: 3. Sem. 50%: 3. o. 5. Sem. 25% (AC): 5. Sem.		4		6	
Statistische Methoden für die Computerlinguistik			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.P rűf	2 2 2	6 FF-SM

**Informatische Basismodule  
Introduction to Programming**



**Relevanz für Studienfachnote:  
100%, 75%, 50%: nein; 25%  
(AC): ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Introduction to Programming</b> <b>Einführung in die Programmierung</b>	100%: PM 75%: PM 50%: PM 25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung AC)	100%: 1. Sem. 75%: 1. Sem. 50%: 1. Sem. 25% (AC): 1. Sem.		4		6	
Programmieren I			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/ mündl.Prűf	2 2 2	6 P I

**Advanced Programming for Computational Linguistics**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Advanced Programming for Computational Linguistics</b>  <b>Fortgeschrittenes Programmieren für die Computerlinguistik</b>  <b>Voraussetzungen: P I</b>	100%: PM 75%: PM 50%: PM	100%: 2. Sem. 75%: 2. Sem. 50%: 2. Sem.		4		6	
Programmieren II			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl. Prüf	2 2 2	6  P II

**Linguistische Basismodule**

**Foundations of Linguistic Analysis**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Foundations of Linguistic Analysis</b>  <b>Grundlagen der linguistischen Analyse</b>	100%: PM 75%: PM 50%: PM 25%: PM	100%: 1. Sem. 75%: 1. Sem. 50%: 1. Sem. 25% (AC): 3. Sem. 25% (FL): 1. Sem.		2		4	
Grundlagen der Sprachwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/ mündl.Prüf	1 2 1	4  FLA

**Formal Syntax**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und dazugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Formal Syntax</b> <b>Formale Syntax</b>  <b>Voraussetzungen:</b> FLA	100%: PM 75%: PM 50%: PM 25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung FL)	100%: 2. Sem. 75%: 2. Sem. 50%: 2. Sem. 25% (FL): 2. Sem.		4		6	
Formale Syntax			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 FSyn

**Formal Semantics**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Formal Semantics</b> <b>Formale Semantik</b>  <b>Voraussetzungen:</b> FLA, FF-L	100%: PM 75%: PM 50%: PM 25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung FL)	100%: 3. Sem. 75%: 3. Sem. 50%: 3. Sem. 25% (FL): 5. Sem.		4		6	
Formale Semantik			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 FSem

## Computerlinguistische Aufbaumodule

### Core Studies in Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Core Studies in Computational Linguistics<sup>1</sup></b> <b>Kernstudium Computerlinguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> FLA, FF-FM, ICL	100%:PM 75%: PM	100%: 3.-5. Sem. 75%: 3.-5. Sem.		5 x 2		<b>5 x 6 = 30</b>	CS-CL
<b>Computerlinguistik</b>							
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 2 3	6 CS-CL-6
<b>Formale Linguistik</b>							
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 2 3	6 CS-FL-6

### Base Studies in Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Base Studies in Computational Linguistics<sup>2</sup></b> <b>Aufbaustudium Computerlinguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> FLA, FF-FM	50%: PM	50%: 4-5. Sem.		2		<b>2 x 4</b>	BS-CL
<b>Computerlinguistik</b>							
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/Seminar) V/N (je VL/Seminar) Klausur/Ref/HA (je VL/Seminar)	1 2 3	6 BS-CL-6
<b>Formale Linguistik</b>							
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/Seminar) V/N (je VL/Seminar) Klausur/Ref/HA (je VL/Seminar)	1 2 3	6 BS-FL-6

**Base Studies in Applied Computational Linguistics**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.	
<b>Base Studies in Applied Computational Linguistics</b> <b>Aufbaustudium Angewandte Computerlinguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> FLA, FF-FM	25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung AC)	25% (AC): 4.-6. Sem.		2 x 2		1 x 3 + 1 x 4 = 7	BS-AC	
2 Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 1 2	4	BS-AC-4
			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt V/N Klausur/Ref	1 1 1	3	BS-AC-3

**Base Studies in Formal Linguistics**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.	
<b>Base Studies in Formal Linguistics</b> <b>Aufbaustudium Formale Linguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> FLA, FF-FM bzw. FF-L	25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung FL)	25% (FL): 4.-6. Sem.		2 x 2		1 x 3 + 1 x 4 = 7	BS-FL	
2 Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 1 2	4	BS-FL-4
			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt V/N Klausur/Ref	1 1 1	3	BS-FL-3

**Informatische Aufbaumodule  
Software Project**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Software Project Softwareprojekt Voraussetzungen:</b> P II, FF-SM bzw. ACL	100%: PM 75%: PM 50%: PM	100%: 4.-5. Sem. 75%: 4.-5. Sem. 50%: 4.-5. Sem.		2		<b>6 Fach 4 ÜK</b>	
Softwareprojekt			HS+ E	2	Kontakt Projektdurchführung Dokumentation Präsentation Gruppenarbeit	1 3 2 1 ÜK 3 ÜK	6 + 4 SP

**Core Studies in Computer Science (Theoretical Computer Science)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Core Studies in Computer Science (Theoretical Computer Science) Aufbaustudium Informatik (Theoretische Informatik)</b>	100%: WPM 75%: WPM	100%: 4. Sem. 75%: 4. Sem.		6		<b>8</b>	
Algorithmen und Datenstrukturen			VL+ Ü	4+2	Kontakt V/N Klausur/mündl. Prüfung	3 4 1	8 Inf-AD

**Core Studies in Computer Science (Applied Computer Science)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Core Studies in Computer Science (Applied Computer Science)</b> <b>Aufbaustudium Informatik (Angewandte Informatik)</b>	100%: WPM 75%: WPM	100%: 3.-5. Sem. 75%: 3.-5. Sem.		6		8	
Software Engineering		100%: 3. o. 5. Sem. 75%: 3. o. 5. Sem.	VL+ Ü	2+1	Kontakt V/N Klausur/mündl. Prüfung	1, 5 2 0, 5	4 Inf-SE
Datenbanken		100%: 4. Sem. 75%: 4. Sem.	VL+ Ü	2+1	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl. Prüfung	1, 5 2 0, 5	4 Inf-DB

**Vertiefungsmodule**

**Advanced Studies (Computational Linguistics) → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Advanced Studies Computational Linguistics</b> <b>Vertiefungsstudium Computerlinguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreiche Teilnahme an LV aus CS-CL (75% und 100%) bzw. BS-CL (50%)	100%: WPM 75%: WPM 50%: WPM	100%: 5. Sem. 75%: 5. Sem. 50%: 5.-6. Sem.		2		8	
<b>Computerlinguistik</b> Seminar nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 2 5	8 AS-CL

**Advanced Studies (Formal Linguistics)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Advanced Studies Formal Linguistics</b> <b>Vertiefungsstudium Formale Linguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreiche Teilnahme an LV aus CS-CL (75% und 100%) bzw. BS-CL (50%)	100%: WPM 75%: WPM 50%: WPM	100%: 5. Sem. 75%: 5.Sem. 50%: 5.-6.Sem.		2		8	
<b>Formale Linguistik</b>							
Seminar nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 2 5	8 AS-FL

**Computerlinguistisches Kolloquium**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Computational Linguistics Colloquium</b> <b>Computerlinguistisches Kolloquium</b> <b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreiche Teilnahme an LV aus CS-CL (75% und 100%) bzw. BS-CL (50%)	100%: PM 75%: PM	100%: 5.-6. Sem. 75%: 5.-6.Sem.		2		2	
Computerlinguistisches Kolloquium			Koll	2	Kontakt V/N Referat/Hausarbeit	1 0, 5 0, 5	2 Coll



**Prüfungsmodule****Prüfungsmodul *BA-Arbeit***

→ Relevanz für Studienfachnote: nein ;

Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>BA-Thesis BA-Arbeit</b>	100%: PM 75%: PM 50% (1. Hauptfach): PM	100%: 6. Sem. 75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem	Eigenstudium	max. 3 Monate	<b>12</b>

**Prüfungsmodul *Mündliche Abschlussprüfung*** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>Mündliche Abschlussprüfung Oral Exam</b>	100%: PM 75%: PM	100%: 6. Sem. 75%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 3 Wochen	<b>7</b>



## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Philosophie**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Der Bachelor-Studiengang Philosophie umfasst im wesentlichen folgenden Inhalte:
  - 1. theoretische Philosophie
  - 2. praktische Philosophie
  - 3. Geschichte der Philosophie, aus der vor allem exemplarische Problemstellungen der theoretischen und der praktischen Philosophie studiert werden.  
Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten Berufqualifizierenden Abschluss verhelfen, und sie zu eigenständigen Problemlösungen befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Philosophie beherrschen.

## § 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A).

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
  - einen großen Fachanteil von 75 % mit 113 LP/CP kombiniert mit einem kleinen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 25 % und 35 LP/CP,
  - einen mittleren Fachanteil von 50 % mit 74 LP/CP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 50 % und 74 LP/CP oder
  - einen kleinen Fachanteil von 25 % mit 35 LP/CP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75 % mit 113 LP/CP sowie
  - übergreifende Kompetenzen mit 20 LP/CP.

- Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlagen 1 (75%), 2 (50%) und 3 (25%) aufgeführt.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; versäumt der Prüfling trotz Aufforderung diese Frist, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 mehr als 8 Monate vor dem Ende der Regelstudienzeit absolviert, tritt der Fristlauf erst 8 Monate vor dem Ende der Regelstudienzeit in Kraft.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß §20 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht für Hauptfach- und Begleitfachstudierende des Bachelorstudienganges Philosophie aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Modul im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich mit mindestens 6 Leistungspunkten.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Voraussetzung für das Studium der Philosophie (25% und 50%) sind Kenntnisse zweier Fremdsprachen und/einschließlich Grundkenntnisse in Latein oder Griechisch. Der Nachweis der Fremdsprachen erfolgt über das Abiturzeugnis. Für Philosophie (75%) ist neben einer modernen Fremdsprache das Latinum oder Graecum, bzw. äquivalente Latein- oder Griechischkenntnisse Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit (gemäß §13 (2)). Soweit die geforderten Kenntnisse von Latein und/oder Griechisch nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, können für den Erwerb der Sprachen Latein und Griechisch bei der Berechnung der Regelstudienzeit bis zu zwei Semester unberücksichtigt bleiben, jedoch pro Sprache nur ein Semester.

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt

- für Lateinkenntnisse
  - durch entsprechende Zeugnisse oder
  - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfung eines Proseminars in Philosophie oder in klassischer Philologie,
- für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:
  - durch entsprechende Zeugnisse oder
  - durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung in Philosophie oder in der entsprechenden Sprache.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle entsprechend gekennzeichneten Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Bachelorprüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder den am Philosophischen Seminar Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder den am Philosophischen Seminar Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der am Philosophischen Seminar Beauftragte, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.



## **§ 6 Prüfer, Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Philosophie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, bzw. der am Philosophischen Seminar Beauftragte. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss bzw., der am Philosophischen Seminar Beauftragte gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

## § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen sollte vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Leistungen der übergreifenden Kompetenzen dürfen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Für jedes Studienfach (Hauptfach (75%); 1. Hauptfach (50%); 2. Hauptfach; Begleitfach (25%)) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

- (5) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (6) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit "bestanden" bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und gemäß 18 Abs. 2 entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.

- (8) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Philosophie kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Philosophie eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Philosophie nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Philosophie sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten (75%) oder die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 58 Leistungspunkten (50%),
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module des zweiten Hauptfachs im Umfang von mindestens 58 Leistungspunkten oder die erfolgreich bestandenen Module des Begleitfachs im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,
  3. die erfolgreich bestandenen Module der übergreifenden Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten
  4. die im § 3 Abs. 8 für das Fach Philosophie geforderten Sprachkenntnisse
  5. die gegebenenfalls vom zweiten Hauptfach oder vom Begleitfach verlangten Sprachkenntnisse.

### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder an den am Philosophischen Seminar Beauftragten zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs: 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Philosophie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs: 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Philosophie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht
  1. für Studierende des Hauptfachs (75%) aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten
  2. für Studierende des ersten oder des zweiten Hauptfachs aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, in denen mindestens 74 Leistungspunkte erworben wurden, sowie an den Modulen des anderen Hauptfachs,
  3. für Studierende des Begleitfachs (25%) aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 3 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, in denen mindestens 35 Leistungspunkte erworben wurden, sowie an den Modulen des Hauptfachs,
  4. aus 20 Leistungspunkten in übergreifenden Kompetenzen,
  5. für Studierende des Hauptfachs (75%) und des ersten Hauptfachs (50%) aus der Bachelorarbeit im Fach Philosophie.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1-4 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.



## § 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Philosophie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens eine Woche nach Kenntnisnahme des Bestehens der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Versäumt der Prüfling trotz Aufforderung diese Antragsstellung, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Wenn dafür die Voraussetzungen bestehen, kann gefordert werden, dass ein Exemplar in geeigneter elektronischer Form abgegeben wird und auch so aktenkundig wird.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

## **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Philosophie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit "bestanden" bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die in den Anlagen 1, 2 und 3 entsprechend vorgesehenen Modulnoten gemäß ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 7 berechnet.

## **§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen deutschen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und von dem des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Fakultät des Hauptfaches und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Philosophie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.07, S. 2383) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Philosophie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch bis zu 8 Semester die Prüfungsordnung vom 14.06.07 Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Hauptfach Philosophie (75%)

### A. Module der Bachelor-Prüfung im Hauptfach Philosophie (75%) (gemäß §15 (1))

#### Propädeutikum (Pflicht)

P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Klausur)	u.
P3	Interpretationskurs 1	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
			<b>10 SWS</b>	<b>23 LP</b>	

#### Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)

SP1	Grundkurs Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
SP3	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
SP4	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
			<b>10 SWS</b>	<b>27 LP</b>	

#### Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)

GP1	Grundkurs Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
GP3	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
GP4	Interpretationskurs 2	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor-Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
			<b>10 SWS</b>	<b>27 LP</b>	

#### Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)

PW2	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)	
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)	
PW4–8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)	
PW9–12	Projektmodule	–	–	1–3 LP (betreute Projektarbeit)	
			<b>4 SWS</b>	<b>16 LP</b>	

**Fachergänzender Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)**

FW1	VL/PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
FW2	VL/PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
FW3	PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
FW4	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- Nachbereitung + Prüfungsleistung)	u.
		<b>8 SWS</b>	<b>20 LP</b>	

**BA-Arbeit**

BA			<b>12 LP</b>	
----	--	--	--------------	--

Insgesamt:		<b>42 SWS</b>	<b>125 LP</b>	
------------	--	---------------	---------------	--

## B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung+4-stündige Vor u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel werden in zwei der Modulbereiche GP, SP und WP mindestens zwei Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben; im dritten Modulbereich wird mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen.
- (3) Von den Modulen SP2, SP3, SP4, GP2, GP3, GP4, PW3, können gegebenenfalls bis zu drei Modulen durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Im Modulbereich zur systematischen Philosophie (SP1-4) muss mindestens ein Modul gewählt werden, die der theoretischen Philosophie zugeordnet wird, und mindestens eine Module, die der praktischen Philosophie zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (5) Im Modulbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1-4) muss mindestens ein Modul gewählt werden, die der neuzeitlichen Philosophie zugeordnet wird, und mindestens eine Module, die der antiken oder mittelalterlichen Philosophie zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (6) Es wird empfohlen die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Die Module des philosophischen Wahlbereichs (PW2, PW3) können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (7) Das Latinum oder Graecum, bzw. äquivalente Latein- oder Griechischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit im Hauptfach Philosophie(75%) (gemäß §13 (2)).



- (8) Im fachergänzenden Wahlbereich (FW) besteht die Möglichkeit zum Besuch von geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit hinreichender Affinität zur Philosophie und ihren Teilgebieten oder zum fachrelevanten Spracherwerb (ohne Verlängerung der Regelstudienzeit). Die Wahl der Lehrveranstaltungen wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Vertrauensdozent für Studienberatung gemacht.
- (9) Module des fachergänzenden Wahlbereichs (FW) dürfen durch geeignete Module des Wahlbereichs PW insbesondere durch PW1 ersetzt werden.
- (10) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A. angeführten Module gemäß §18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1-P3).

## Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Hauptfach Philosophie (50%)

### A.1 Module der Bachelor-Prüfung im ersten Hauptfach Philosophie (gemäß §15 (1))

#### Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)

P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
P3	Interpretationskurs 1	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>10 SWS</b>	<b>23 LP</b>

#### Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)

SP1	Grundkurs Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>

#### Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)

GP1	Grundkurs Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>

#### Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)

PW1	Proseminar	PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Referat/Klausur)
PW2	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW4–8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW9–12	Projektmodule	–	–	1–3 LP (betreute Projektarbeit)
			<b>6 SWS</b>	<b>21 LP</b>

#### BA-Arbeit

BA				<b>12 LP</b>
----	--	--	--	--------------

**Insgesamt: 28 SWS**

**86 LP**

## A.2 Module des zweiten Hauptfachs Philosophie

### Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)

P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP ((Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
P3	Interpretationskurs 1	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>10 SWS</b>	<b>23 LP</b>

### Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)

SP1	Grundkurs Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>

### Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)

GP1	Grundkurs Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>

### Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)

PW1	Proseminar	PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Referat/Klausur)
PW2	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW4–8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW9–12	Projektmodule	–	–	1–3 LP (betreute Projektarbeit)
			<b>6 SWS</b>	<b>21 LP</b>

**Insgesamt: 28 SWS**

**74 LP**

## B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung+4-stündige Vor u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP und WP jeweils mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen.
- (3) Von den Modulen SP2, GP2, PW1, PW3 können gegebenenfalls bis zu zwei Modulen durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Im Wahlpflichtbereich (SP1, SP2, GP1, GP2, PW1–PW3) soll in der Regel jeweils mindestens eine Module gewählt werden, die der neuzeitlichen Philosophie, der antiken/mittelalterlichen Philosophie, der praktischen Philosophie und der theoretischen Philosophie zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (5) Es wird empfohlen die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Die Module des philosophischen Wahlbereichs (PW2, PW3) können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (6) Für die Berechnung der Studienfachnote werden neben den Modulnoten des Begleitfachs die Noten sämtlicher unter A1. bzw A2 angeführten Module gemäß §18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1-P3).

### Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorbegleitfachs Philosophie (25%)

#### A. Module des Bachelorbegleitfachs Philosophie

##### Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)

P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
----	-------------------------------	----------	-------	---

##### Systematische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)

SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
-----	------------	----	-------	---

##### Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)

GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
-----	------------	----	-------	---

##### Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)

PW1	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PW2	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)

Insgesamt: 12 SWS

35 LP

#### B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung+4-stündige Vor u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel wird in einem der Modulbereiche GP und SP sowie in WP mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die für Hauptfachstudierende Pflichtveranstaltung in formaler Logik darf für Begleitfachstudierenden auch als Module GP2 oder PW1 gerechnet werden.
- (3) Das Modul PW1 darf durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Es wird empfohlen das Modul des Propädeutikums (P1) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des philosophischen Wahlbereichs (PW2) kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (5) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A. angeführten Module gemäß §18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1).

## **Anlage 4: Übergreifende Kompetenzen BA-Studiengang Philosophie**

### **Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät**

#### **Präambel**

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

**I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):**

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning)*: **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

**II. Interdisziplinarität:**

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen*: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

**III. Interkulturalität:**

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.



2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.*

#### **IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:**

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben*



**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
– Besonderer Teil –  
Englische Philologie**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Englische Philologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Gegenstand des Studiums**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Englische Philologie sind die englische Sprache und/oder Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung.

**§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

- (2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Englische Philologie als Hauptfach mit einem Fachanteil von 75% (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) in 3 verschiedenen Schwerpunktbereichen (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft) angeboten.
- (3) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei Einführungsveranstaltungen, der Einführung in die Sprachwissenschaft und der Einführung in die Literaturwissenschaft (Introduction Module). Im Begleitfach (Fachanteil 25%) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die englische Phonetik und Phonologie („Phonetics / Phonology“) und – je nach Schwerpunktbereich – aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Sprachwissenschaft bzw. der Einführung in die Literaturwissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils in beiden Einführungen eine Klausur von 60 bis 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Die Veranstaltung „Phonetics / Phonology“ ist vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Prüfungen und Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen auch in deutscher Sprache abgehalten werden.
- (6) Ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird erwartet und vom Anglistischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jeder Zeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von

- a) 57 Leistungspunkten im Studiengang Englische Philologie, wenn der Studiengang mit einem Fachanteil von 50% gewählt wurde, bzw.
- b) 83 Leistungspunkten im Studiengang Englische Philologie, wenn der Studiengang mit einem Fachanteil von 75% gewählt wurde.

## **§ 5 Abschlussprüfung**

Bei der BA-Abschlussprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) abgelegt wird. Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit im Studiengang Englische Philologie (Fachanteil 50%; 1. Hauptfach) wird in einem der beiden Teilbereiche verfasst, die im Wahlpflichtmodul 'Intermediate Seminar' belegt wurden. Studierenden des Studiengangs Englische Philologie mit einem Fachanteil von 75% steht die Wahl des Teilbereichs frei.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in englischer Sprache angefertigt.

## **§ 7 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird von 2 Prüfern abgenommen und besteht
  1. aus einem allgemeinen Prüfungsteil aus dem Gebiet der Englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und
  2. im Studiengang Englische Philologie (Fachanteil 50%) aus einem Prüfungsteil zu einem vom Prüfling im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählten Spezialthema aus einem der beiden Teilbereiche, die im Wahlpflichtmodul 'Intermediate Seminar' belegt wurden. Im Studiengang Englische Philologie (Fachanteil 75%) kann der Bereich des Spezialthemas frei gewählt werden.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung ist im Studiengang Englische Philologie (Fachanteil 50%) im 1. und 2. Hauptfach mit 5 Leistungspunkten, im Studiengang Englische Philologie (Fachanteil 75%) mit 8 Leistungspunkten belegt.

## **§ 8 Berechnung der Studienfachnote**

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten mit Ausnahme der Note des jeweiligen „Introduction“-Moduls und des in der Regel unbenoteten Moduls *Lecture Course in Linguistics, Literature and Culture* herangezogen. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang Englische Philologie eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch acht Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 8.1.2009 Anwendung finden.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

---

## Anlage 1: Modularisierung des Bachelor-Studiengangs Englische Philologie:

<b>Modulübersicht 1: Hauptfach (75%)</b>	<b>(→ kurz: 75%)</b>
<b>Modulübersicht 2: 1. und 2. Hauptfach (50%)</b>	<b>(→ kurz: 50%)</b>
<b>Modulübersicht 3: Begleitfach Sprachwissenschaft (25%)</b>	<b>(→ kurz: 25% SW)</b>
<b>Modulübersicht 4: Begleitfach Literaturwissenschaft (25%)</b>	<b>(→ kurz: 25% LW)</b>
<b>Modulübersicht 5: Begleitfach Kulturwissenschaft (25%)</b>	<b>(→ kurz: 25% KW)</b>

### Legende:

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft; S = Sprachpraxis

HF = Hauptfach; BF = Begleitfach

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

OP = Orientierungsprüfung; Prüfung = mündliche und/oder schriftliche Prüfung

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; Ü = Übung; Tut = Tutorium;

V/N = Vor- / Nachbereitung; LP = Leistungspunkt

### Voraussetzungen:

- Das erfolgreiche Absolvieren von Tense and Aspect ist Voraussetzung für den Besuch von Structure and Idiom.
- Das erfolgreiche Absolvieren von Essential Skills for Writing ist Voraussetzung für den Besuch von Academic Essay Writing.
- Das erfolgreiche Absolvieren des „Writing Module“ ist Voraussetzung für den Besuch der Kurse Exposition and Argumentation und Description and Narration, die im Rahmen des Moduls „Advanced English in Use“ gewählt werden können.
- Das erfolgreiche Absolvieren der Einführung SW bzw. LW ist Voraussetzung für den Besuch des entsprechenden Proseminars I. Das erfolgreiche Absolvieren der Einführung LW ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars I KW.
- Das erfolgreiche Absolvieren des Proseminars I ist Voraussetzung für den Besuch des entsprechenden Proseminars II. Das erfolgreiche Absolvieren der Proseminare I LW und KW ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars II KW.

**Modulübersicht Hauptfach (Fachanteil 75%) → 113 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im Hauptfach plus 20 LP ÜK plus 35 LP Begleitfach)**

Sem.	Module				
6	<b>Intermediate Studies Linguistics and Literature<sup>2</sup></b> oder		<b>BA-Arbeit</b> (PM; 12 LP)	<b>mündliche Abschlussprüfung</b> (PM; 8 LP)	
5	<b>Intermediate Studies Linguistics and Culture<sup>2</sup></b> (WPM; 2 PS II plus 3 VL = 10 SWS; 24 LP)		<b>Intermediate Seminar Linguistics, Literature and Culture<sup>1</sup></b>  (PM; 3 PS II = 6 SWS; 18 LP)	<b>Advanced English in Use</b> (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	
4					
3	<b>Core Studies Linguistics, Literature and Culture</b>  (PM; 3 PS I + 1 Ü = 7 SWS; 17 LP)	<b>Lecture Course Linguistics, Literature and Culture</b>  (PM; 3 VL = 6 SWS; 12 LP)	<b>Phonetics</b>  (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP)	<b>Grammar Module</b>  (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)	<b>Writing Module</b>  (PM; 2 Ü = 4 SWS; 7 LP)
2					
1	<b>Introduction Module</b> (PM; 2 VL plus 2 Tut = 6 SWS; 8 LP; <b>gleichzeitig Orientierungsprüfung</b> )		Erwerb von 20 LP aus dem Bereich der ÜK		

1 Beim sprachwissenschaftlichen PS II muss es sich um ein historisches Proseminar (Periode: Altenglisch, Mittelenglisch oder Frühneuenglisch) handeln.

2 Das sprachwissenschaftliche PS II kann modern oder historisch (Periode oder historischer Überblick) ausgerichtet sein.

**Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) → 74 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im 1. Hauptfach plus 20 LP ÜK (10 LP pro Fach) plus 74 LP im anderen Hauptfach)**

Sem.	Module				
6	<b>Intermediate Seminar Linguistics and Literature<sup>1</sup></b> oder		<b>mündliche Abschlussprüfung</b> (PM; 5 LP)		
5	<b>Intermediate Seminar Linguistics and Culture<sup>1</sup></b> (WPM; 2 PS II = 4 SWS; 12 LP)		<b>BA-Arbeit im 1. Hauptfach</b> (PM; 12 LP)		
4			<b>Advanced English in Use</b> (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)		
3	<b>Core Studies Linguistics, Literature and Culture</b>  (PM; 3 PS I + 1 Ü = 7 SWS; 17 LP)	<b>Lecture Course Linguistics, Literature and Culture</b>  (PM; 3 VL = 6 SWS; 12 LP)	<b>Phonetics</b>  (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP)	<b>Writing Module</b>  (PM; 2 Ü = 4 SWS; 7 LP)	Erwerb von 10 LP pro Hauptfach aus dem Bereich der ÜK
2					
1	<b>Introduction Module</b> (PM; 2 VL plus 2 Tut = 6 SWS; 8 LP; <b>gleichzeitig Orientierungsprüfung im 1. und 2. HF</b> )				

1 Beim sprachwissenschaftlichen PS II muss es sich um eine historische Überblicksveranstaltung handeln.



**Modulübersicht Begleitfach Sprachwissenschaft (Fachanteil 25%) → 35 LP**

Sem.	Module	
6		
5	<b>Intermediate Studies Linguistics<sup>1</sup></b> (PM; 1 PS II plus 1 VL = 4 SWS; 10 LP)	<b>English in Use</b> (PM; 3 Ü = 6 SWS; 9 LP)
4		
3	<b>Linguistic Core Studies</b> (PM; 1 PS I plus 1 Ü = 3 SWS; 7 LP)	<b>Phonetics</b> (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP; <b>Teil der OP im Begleitfach</b> )
2		
1	<b>Introduction to Linguistics</b> (PM; 1 VL plus 1 Tut. = 3 SWS; 4 LP; <b>Teil der OP im Begleitfach</b> )	

<sup>1</sup> Beim PS II muss es sich um eine historische Überblicksveranstaltung handeln.

**Modulübersicht Begleitfach Literaturwissenschaft (Fachanteil 25%) → 35 LP**

Sem.	Module	
6		
5	<b>Intermediate Studies Literature</b> (PM; PS II plus VL = 4 SWS; 10 LP)	<b>English in Use</b> (PM; 3 Ü = 6 SWS; 9 LP)
4		
3	<b>Literary Core Studies</b> (PM; 1 PS I plus 1 Ü = 3 SWS; 7 LP)	<b>Phonetics</b> (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP; <b>Teil der OP im Begleitfach</b> )
2		
1	<b>Introduction to Literature</b> (PM; VL plus Tut. = 3 SWS; 4 LP; <b>Teil der OP im Begleitfach</b> )	

**Modulübersicht Begleitfach Kulturwissenschaft (Fachanteil 25%) → 35 LP**

Sem.	Module	
6		
5	<b>Intermediate Studies Culture</b> (PM; PS II plus VL = 4 SWS; 10 LP)	<b>English in Use</b> (PM; 3 Ü = 6 SWS; 9 LP)
4		
3	<b>Cultural Core Studies<sup>1</sup></b> (PM; 1 PS I plus 1 Ü = 3 SWS; 7 LP)	
2		
1	<b>Introduction to Literature</b> (PM; VL plus Tut. = 3 SWS; 4 LP; <b>Teil der OP im Begleitfach</b> )	

1 Das PS I muss theoretisch ausgerichtet sein.

**Modulbeschreibung**

**Introduction Module**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Introduction Module</b>	75%: PM und gleichzeitig OP 50%: PM und gleichzeitig OP	1. Sem.		6			<b>8</b>
Einführung Sprachwissenschaft			VL Tut	3	Kontakt Tutorium V/N Klausur	1 0,5 1,5 1	4
Einführung Literaturwissenschaft			VL Tut	3	Kontakt Tutorium V/N Klausur	1 0,5 1,5 1	4

**Introduction to Linguistics**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Introduction to Linguistics</b>	25% SW: PM und Teil der OP im Begleitfach	1. Sem.		3			<b>4</b>
Einführung Sprachwissenschaft			VL Tut	3	Kontakt Tutorium V/N Klausur	1 0,5 1,5 1	4

**Introduction to Literature**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Introduction to Literature</b>	25% LW: PM 25% KW: PM und Teil der OP im Begleitfach	1. Sem.		3			4
Einführung Literaturwissenschaft			VL Tut	3	Kontakt Tutorium V/N Klausur	1 0,5 1,5 1	4

**Phonetics**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Phonetics</b>	75%: PM 50%: PM 25%: PM und Teil der OP im Begleitfach	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-3. Sem. 25%: 1.-2. Sem.		3			5
Phonetics / Phonology			VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 2 1	4
Pronunciation Practice			Ü	1	Kontakt V/N	0,5 0,5	1

**Grammar Module**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Grammar Module</b>	75%: PM	1.-3. Sem.		4			6
<i>Tense and Aspect</i>		1.-2. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3
<i>Structure and Idiom</i> (Voraussetzung: <i>Tense and Aspect</i> )		2.-3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3

**Writing Module**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Writing Module</b>	75%: PM 50%: PM	1.-3. Sem.		4			7
<i>Essential Skills for Writing</i>		2. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3
<i>Academic Essay Writing</i> (Voraussetzung: <i>Essential Skills for Writing</i> )		2.-3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4

**English in Use**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>English in Use</b>	25% SW: PM 25% LW: PM 25% KW: PM	3.-5. Sem.		6			<b>9</b>
Übung nach Wahl aus „English in Use“			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3
Zweite Übung nach Wahl aus „English in Use“			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3
Dritte Übung nach Wahl aus „English in Use“			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3

**Advanced English in Use**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Advanced English in Use</b>	75%: PM 50%: PM	4.-5. Sem.		4			<b>8</b>
Übung nach Wahl aus „Advanced English in Use“			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4
Zweite Übung nach Wahl aus „Advanced English in Use“			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4

**Lecture Course Linguistics, Literature and Culture**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Lecture Course Linguistics, Literature and Culture</b>	75%: PM 50%: PM	2.-3. Sem.		6			<b>12</b>
VL moderne SW			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4
VL LW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4
VL KW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4

**Core Studies Linguistics, Literature and Culture**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Core Studies Linguistics, Literature and Culture</b>	75%: PM 50%: PM	2.-3. Sem.		7			17
Proseminar moderne SW (Voraussetzung: Einführung SW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
Proseminar LW (Voraussetzung: Einführung LW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
PS KW nach Wahl (Voraussetzung: Einführung LW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
<i>Fundamentals of Research and Writing</i>			Ü	1	Kontakt V/N Prüfung	0,5 1 0,5	2

**Linguistic Core Studies**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Linguistic Core Studies</b>	25% SW: PM	2.-3. Sem.		3			7
Proseminar moderne SW (Voraussetzung: Einführung SW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
<i>Fundamentals of Research and Writing</i>			Ü	1	Kontakt V/N Prüfung	0,5 1 0,5	2

**Literary Core Studies**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Literary Core Studies</b>	25% LW: PM	2.-3. Sem.		3			7
Proseminar LW (Voraussetzung: Einführung LW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
<i>Fundamentals of Research and Writing</i>			Ü	1	Kontakt V/N Prüfung	0,5 1 0,5	2

**Cultural Core Studies**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Cultural Core Studies</b>	25% KW: PM	2.-3. Sem.		3			<b>7</b>
PS KW mit theoretischer Ausrichtung (Voraussetzung: Einführung LW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
<i>Fundamentals of Research and Writing</i>			Ü	1	Kontakt V/N Prüfung	0,5 1 0,5	2

**Intermediate Studies Linguistics**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Intermediate Studies Linguistics</b>	25% SW: PM	4.-5. Sem.		4			<b>10</b>
VL historische SW			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4
Proseminar historische SW - Überblick (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2	6

**Intermediate Studies Literature**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Intermediate Studies Literature</b>	25% LW: PM	4.-5. Sem.		4			<b>10</b>
VL LW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4
Proseminar LW (Voraussetzung: PS I LW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2	6

**Intermediate Studies Culture**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Intermediate Studies Culture</b>	25% KW: PM	4.-5. Sem.		4		<b>10</b>
VL KW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 <b>4</b>
Proseminar KW (Voraussetzung: PS I KW mit theoretischer Ausrichtung)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 <b>6</b>

**Intermediate Seminar Linguistics and Literature** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Intermediate Seminar Linguistics and Literature</b>	50%: WPM	4.-6. Sem.		4		<b>12</b>
Proseminar historische SW - Überblick (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 <b>6</b>
Proseminar LW (Voraussetzung: PS I LW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 <b>6</b>

**Intermediate Seminar Linguistics and Culture** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Intermediate Seminar Linguistics and Culture</b>	50%: WPM	4.-6. Sem.		4		<b>12</b>
Proseminar historische SW - Überblick (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 <b>6</b>
Proseminar KW (Voraussetzung: PS I LW und PS I KW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 <b>6</b>

**Intermediate Seminar Linguistics, Literature and Culture**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Intermediate Seminar Linguistics, Literature and Culture</b>	75%: PM	3.-5. Sem.		6		<b>18</b>
Proseminar historische SW - Periode (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
Proseminar LW (Voraussetzung: PS I LW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
Proseminar KW (Voraussetzung: PS I LW und PS I KW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6

**Intermediate Studies Linguistics and Literature → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Intermediate Seminar Linguistics and Literature</b>	75%: WPM	4.-6. Sem.		10		<b>24</b>
VL SW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 4
Proseminar SW nach Wahl (historisch oder modern) (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
VL LW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 4
Proseminar LW (Voraussetzung: PS I LW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
VL SW oder LW oder KW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 4



**Intermediate Studies Linguistics and Culture** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Intermediate Seminar Linguistics and Culture</b>	75%: WPM	4.-6. Sem.		10		<b>24</b>
VL SW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 4
Proseminar SW nach Wahl (historisch oder modern) (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
VL KW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 4
Proseminar KW (Voraussetzung: PS I LW und PS I KW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
VL SW oder LW oder KW nach Wahl			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 4

**Prüfungsmodul BA-Arbeit**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>BA-Arbeit</b> (Voraussetzungen: siehe § 4)	75%: PM 50% (1. Hauptfach): PM	75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	<b>12</b>

**Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b> (Voraussetzungen: siehe § 13 PO, Allgemeiner Teil)	75%: PM 50%: PM	75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 3 Wochen	<b>75%: 8 LP</b> <b>50%: 5 LP</b>



**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
– Besonderer Teil –  
Germanistik im Kulturvergleich**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Germanistik im Kulturvergleich beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Gegenstand des Studiums**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs „Germanistik im Kulturvergleich“ sind die deutsche Sprache und Literatur unter theoretischer, kulturvergleichender und didaktischer Perspektive. Insbesondere dient der Studiengang der Ausbildung von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zu Germanisten und Deutschlehrern in ihren Heimatländern oder zu Berufen in nationalen und internationalen Einrichtungen der Wirtschaft, Medien, Politik.

### § 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Germanistik im Kulturvergleich als Hauptfach mit einem Fachanteil von 75% (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Hauptfach (Fachanteile 75% und 50%) wird mit den fachwissenschaftlichen Schwerpunkten Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW), Sprachwissenschaft (SW) und Literaturwissenschaft (LW) angeboten. Die Schwerpunktwahl erfolgt zu Beginn des Studiums. Dazu kommen die Teilgebiete Kulturstudien, Angewandte Linguistik sowie wahlweise eines der folgende Teilgebiete: Didaktik oder Medien- und Wirtschaftskommunikation. Im Begleitfach (Fachanteil 25%) können die beiden fachwissenschaftlichen Schwerpunkte in Verbindung mit dem Teilgebiet Didaktik oder Medien- und Wirtschaftskommunikation studiert werden.
- (4) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an einer 4-stündigen Einführungsveranstaltung im Schwerpunkt Sprachwissenschaft bzw. einer 5-stündigen Einführung im Schwerpunkt Literaturwissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst im Schwerpunkt Sprachwissenschaft zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind; im Schwerpunkt Literaturwissenschaft wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur von 90 Minuten und die Anfertigung schriftlicher Arbeitsaufgaben gefordert. Mit diesen Leistungen wird überprüft, ob der Studierende den Stoff theoretisch verstanden hat und transferieren kann. Im Begleitfach besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung nach Wahl aus dem Basismodul Begleitfach.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (6) Die Fächer der BA-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Eine Kombination mit dem Studiengang Deutsche Philologie (Germanistisches Seminar) ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 aufgeführten Module (mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen) mit Ausnahme der Module LING-LIT 1 ‚Literatur und Sprache‘ bzw. LING-LIT 2 ‚Deutsch als Fremdsprachenphilologie‘ und entweder LING 4, ‚Psycholinguistik/Soziolinguistik‘ bzw. LIT 4 ‚Literatur und Theorie‘ (wenn der Studiengang mit einem Fachanteil von 75% gewählt wurde) oder LING 5 ‚Systemlinguistik/Psycholinguistik‘ bzw. LIT 3, ‚Hauptwerke der deutschen Literatur‘ (wenn der Studiengang mit einem Fachanteil von 50% gewählt wurde) sowie der Module aus Didaktik oder Medien- und Wirtschaftskommunikation.

#### **§ 5 Abschlussprüfung**

Bei der BA-Abschlussprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) abgelegt wird. Näheres ist in § 18 der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### **§ 6 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Fachanteil 75% und Fachanteil 50%, 1. Hauptfach) wird in demjenigen der Teilgebiete verfasst, das vom Studierenden als Schwerpunkt gewählt wurde. Für den Schwerpunkt Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW) kann der Prüfungsschwerpunkt Sprachwissenschaft (SW) oder Literaturwissenschaft (LW) gewählt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

#### **§ 7 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) des Studiengangs „Germanistik im Kulturvergleich“ wird von zwei Prüfern, von denen einer der Betreuer der Bachelorarbeit ist, als Einzelprüfung abgenommen. Der zweite Prüfer wird dem Prüfling mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themen aus dem Bereich des Schwerpunkts Sprachwissenschaft (SW) oder Literaturwissenschaft (LW). Für den Schwerpunkt Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW) kann der Prüfungsschwerpunkt SW oder LW gewählt werden.

- (2) Die Prüfung dauert 45 Minuten und ist mit 6 Leistungspunkten belegt.

### **§ 8 Berechnung der Studienfachnote**

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden die in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Modulnoten herangezogen. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge – Besonderer Teil – Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich für den Studiengang Germanistik im Kulturvergleich vom 8. Januar 2009 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang „Germanistik im Kulturvergleich“ an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch acht Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 8. Januar 2009 Anwendung finden.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Anlage 1:   Modularisierung des Bachelor-Studiengangs Germanistik im Kulturvergleich**

### **Legende:**

**SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft; AL = Angewandte Linguistik, D = Didaktik, WMK = Wirtschafts- und Medienkommunikation**

**PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul**

**VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; HS = Hauptseminar, Ü = Übung; Tut = Tutorium**

**V/N = Vor- / Nachbereitung**

**LP = Leistungspunkte**

### Vorbemerkung:

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit, Lernportfolios, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen. Die Art der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird nach § 15 (2) der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Studienprofile: BA Germanistik im Kulturvergleich Fachanteil 75%**

75%: Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW)

Sprach- und Literaturwissenschaft		Sprache und Kultur		Berufsorientierender Bereich: Didaktik oder Interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Systemlinguistik</b> PM / 12 LP / 6 SWS	<b>Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft</b> PM / 12 LP / 5 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b> PM / 10 LP / 6 SWS	<b>Kulturgeschichte</b> PM / 10 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik</b> WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Medien, Wirtschaft, Gesellschaft</b> WPM / 10 LP / 4 SWS
<b>Basismodul Psycholinguistik/ Soziolinguistik</b> PM / 12 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Deutschsprachige Literatur</b> PM / 12 LP / 4 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b> PM / 6 LP / 4 SWS		<b>Basismodul Praxis des Unterrichts</b> WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Aufbaumodul Inter-kulturelle Medienarbeit und Unternehmenskommunikation</b> WPM / 10 LP / 4 SWS
<b>Aufbaumodul Literatur und Sprache</b> PM / 13 LP / 4 SWS					
<b>61 LP</b>		<b>26 LP</b>		<b>20 LP</b>	

Prüfungsmodule		Übergreifende Kompetenzen	Ergänzender Wahlbereich
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	PM / 6 LP	20 LP	
<b>Bachelorarbeit</b>	PM / 12 LP		
<b>18 LP</b>		<b>20 LP</b>	



## 75%: Sprachwissenschaft (SW)

Sprachwissenschaft	Sprache und Kultur		Berufsorientierender Bereich: Didaktik oder Interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Systemlinguistik</b> PM / 12 LP / 6 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b> PM / 10 LP / 6 SWS	<b>Kultugeschichte</b> PM / 10 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik</b> WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Medien, Wirtschaft, Gesellschaft</b> WPM / 10 LP / 4 SWS
<b>Basismodul Psycholinguistik/ Soziolinguistik</b> PM / 12 LP / 4 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b> PM / 6 LP / 4 SWS		<b>Basismodul Praxis des Unterrichtens</b> WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Aufbaumodul Inter-kulturelle Medienarbeit und Unternehmenskommunikation</b> WPM / 10 LP / 4 SWS
<b>Aufbaumodul Systemlinguistik</b> PM / 14 LP / 4 SWS				
<b>Aufbaumodul Psycholinguistik/ Soziolinguistik</b> PM / 14 LP / 4 SWS				
<b>52 LP</b>	<b>26 LP</b>		<b>20 LP</b>	

Prüfungsmodulare	Übergreifende Kompetenzen	Ergänzender Wahlbereich
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b> PM / 6 LP	20 LP	<b>Aus dem gesamten Lehrangebot der BA-Studiengänge des SDF Leistungen im Umfang von 9 LP (WM)</b>
<b>Bachelorarbeit</b> PM / 12 LP		
<b>18 LP</b>	<b>20 LP</b>	<b>9 LP</b>

75%: Literaturwissenschaft (LW)

Literaturwissenschaft	Sprache und Kultur		Berufsorientierender Bereich: Didaktik oder Interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft</b>  PM / 12 LP / 5 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b>  PM / 10 LP / 6 SWS	<b>Kulturgeschichte</b>  PM / 10 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Medien, Wirtschaft, Gesellschaft</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS
<b>Basismodul Deutschsprachige Literatur</b>  PM / 12 LP / 4 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b>  PM / 6 LP / 4 SWS		<b>Basismodul Praxis des Unterrichtens</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Aufbaumodul Interkulturelle Medienarbeit und Unternehmenskommunikation</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS
<b>Aufbaumodul Hauptwerke der deutschen Literatur</b>  PM / 12 LP / 4 SWS				
<b>Aufbaumodul Literatur und Theorie</b>  PM / 16 LP / 4 SWS				
<b>52 LP</b>	<b>26 LP</b>		<b>20 LP</b>	

Prüfungsmodule	Übergreifende Kompetenzen	Ergänzender Wahlbereich
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b> PM / 6 LP	20 LP	<b>Aus dem gesamten Lehrangebot der BA-Studiengänge des SDF Leistungen im Umfang von 9 LP (WM)</b>
<b>Bachelorarbeit</b> PM / 12 LP		
<b>18 LP</b>	<b>20 LP</b>	<b>9 LP</b>

**Studienprofile: BA Germanistik im Kulturvergleich Fachanteil 50%**

50%: Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW)

Sprach- und Literaturwissenschaft		Angewandte Sprachwissenschaft	Berufsorientierender Bereich: Didaktik oder Interkulturelle Kommunikation	
Basismodul Systemlinguistik  PM / 12 LP / 6 SWS	Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft  PM / 12 LP / 5 SWS	Textanalyse und Textproduktion I  PM / 10 LP / 6 SWS	Basismodul Einführung in Theorie und Praxis des Fremd- und Zweitsprachenunter- richts  WPM / 16 LP / 6 SWS	Aufbaumodul Unternehmensko- mmunikation und interkulturelle Projektarbeit  WPM / 16 LP / 6 SWS
Aufbaumodul Deutsch als Fremdsprachenphilologie  PM / 12 LP / 4 SWS		Textanalyse und Textproduktion II  PM / 6 LP / 4 SWS		
<b>36 LP</b>		<b>16 LP</b>	<b>16 LP</b>	

Prüfungsmodule		Übergreifende Kompetenzen
Mündliche Abschlussprüfung	PM / 6 LP	10 LP
Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)	PM / 12 LP	
<b>18 LP</b>		<b>10 LP</b>

50%: Sprachwissenschaft (SW)

Sprachwissenschaft	Angewandte Sprachwissenschaft	Berufsorientierender Bereich: Didaktik oder Interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Systemlinguistik</b>  PM / 12 LP / 6 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b>  PM / 10 LP / 6 SWS	<b>Basismodul Einführung in Theorie und Praxis des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts</b>  WPM / 16 LP / 6 SWS	<b>Aufbaumodul Unternehmenskommunikation und interkulturelle Projektarbeit</b>  WPM / 16 LP / 6 SWS
<b>Basismodul Psycholinguistik/ Soziolinguistik</b>  PM / 12 LP / 4 SWS			
<b>Aufbaumodul Systemlinguistik/ Psycholinguistik</b>  PM / 12 LP / 4 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b>  PM / 6 LP / 4 SWS		
<b>36 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>16 LP</b>	

Prüfungsmodulare	Übergreifende Kompetenzen
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b> PM / 6 LP	10 LP
<b>Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)</b> PM / 12 LP	
<b>18 LP</b>	<b>10 LP</b>

50%: Literaturwissenschaft (LW)

Literaturwissenschaft	Angewandte Sprachwissenschaft	Berufsorientierender Bereich: Didaktik oder Interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft</b>  PM / 12 LP/ 5 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b>  PM / 10 LP/ 6 SWS	<b>Basismodul Einführung in Theorie und Praxis des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts</b>  WPM / 16 LP/ 6 SWS	<b>Aufbaumodul Unternehmenskommunikation und interkulturelle Projektarbeit</b>  WPM / 16 LP/ 6 SWS
<b>Basismodul Deutschsprachige Literatur</b>  PM / 12 LP/ 4 SWS			
<b>Aufbaumodul Hauptwerke der deutschen Literatur</b>  PM / 12 LP/ 4 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b>  PM / 6 LP/ 4 SWS		
<b>36 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>16 LP</b>	

Prüfungsmodule		Übergreifende Kompetenzen
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	PM / 6 LP	10 LP
<b>Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)</b>	PM / 12 LP	
<b>18 LP</b>		<b>10 LP</b>

**Studienprofil: BA Germanistik im Kulturvergleich Fachanteil 25%**

Sprach- und/oder Literaturwissenschaft	Berufsorientierender Bereich: Didaktik oder Interkulturelle Kommunikation
<b>Basismodul Begleitfach</b>  Zwei Proseminare nach Wahl aus den Basismodulen in Literatur und/oder Linguistik  PM / 12 LP / 4-6 SWS  <b>Aufbaumodul Begleitfach</b>  PM / 13 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik</b>  <b>ODER</b>  <b>Basismodul Medien, Wirtschaft, Gesellschaft</b>  WPM / 10 LP / 6 SWS
<b>25 LP</b>	<b>10 LP</b>

**Modulbeschreibung**

**LING 1 Basismodul Systemlinguistik**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 1</b>	75% SW-LW: PM 75% SW: PM 50% SW-LW: PM 50% SW: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		<b>6</b>		<b>12</b>	
Einführung in die Sprachwissenschaft			PS	4	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	2 3 3	8 SW-1
Deutsche Grammatik (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 2 1	4 SW-2

**LING 2 Basismodul Psycholinguistik/Soziolinguistik**

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 2</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)	75% SW-LW: PM 75% SW: PM 50% SW: PM	75%: 1.-3. Sem. 50%: 1.-3. Sem.		4		12	
Psycholinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 6	SW-3
Pragmatik/Soziolinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 6	SW-4

**LING 3 Aufbaumodul Systemlinguistik**

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 3</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)	75% SW: PM	3.-5. Sem.		4		14	
Einführung in die Typologie			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 6	SW-5
Systemlinguistik nach Wahl			S	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 4 3 8	SW-6

**LING 4 Aufbaumodul Psycholinguistik/Soziolinguistik**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 4</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)	75% SW: PM	3.-5. Sem.		4		14	
Psycholinguistik / Soziolinguistik nach Wahl (Proseminar)			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 SW-7
Psycholinguistik / Soziolinguistik nach Wahl (Seminar)			S	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 4 3	8 SW-8

**LING 5 Aufbaumodul Systemlinguistik/Psycholinguistik**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 5</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)	50% SW: PM	3.-5. Sem.		4		12	
System-/Psycho-/Soziolinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 SW-9
System-/Psycho-/Soziolinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 SW-10



**LING-LIT 1 Aufbaumodul Literatur und Sprache**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>Literatur und Sprache</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft)	75% SW-LW: PM	75%: 3.-5. Sem.		4		13	
Proseminar SW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 , 5	6,5  LING-LIT-1
Proseminar LW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 , 5	6,5  LING-LIT-2

**LING-LIT 2 Aufbaumodul Deutsch als Fremdsprachenphilologie**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>Deutsch als Fremdsprachenphilologie</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft)	50% SW-LW: PM	3.-5. Sem.		4		12	
Proseminar SW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6  LING-LIT-3
Proseminar LW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6  LING-LIT-4

**LIT 1 Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LIT 1</b>	75% SW-LW: PM 75% LW: PM 50% SW-LW: PM 50% LW: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		5		12	
Einführung I: Literaturgeschichte, Epochen, Literaturtheorie			VL	2	Kontakt V/N Benotete Arbeitsaufgaben	1 3 2	6 LW-1
Einführung II: Wissenschaftliches Arbeiten und Praxis der Textanalyse (Voraussetzung: Einführung I)			PS	3	Kontakt V/N Klausur / Arbeitsaufgaben	1, 5 3 1, 5	6 LW-2

**LIT 2 Basismodul Deutschsprachige Literatur**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LIT 2</b> (Voraussetzung: LIT 1)	75% SW-LW: PM 75% LW: PM 50% LW: PM	75%: 3.-5. Sem. 50%: 3.-5. Sem.		4		12	
Textanalyse: Von der Romantik zur Moderne			PS	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 3 2	6 LW-3
Literatur im 20. und 21. Jahrhundert			PS	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 3 2	6 LW-4

**LIT 3 Aufbaumodul Hauptwerke der deutschsprachigen Literatur**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LIT 3</b> (Voraussetzung: LIT 1)	75% LW: PM 50% LW: PM	75%: 3.-5. Sem. 50%: 3.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>12</b>	
Autoren und Texte in ihrem historischen Kontext			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 6	LW-5
Literarische Texte und ihre Wirkung			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 6	LW-6

**LIT 4 Aufbaumodul Literatur und Theorie → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LIT 4</b> (Voraussetzung: LIT 1)	75% LW: PM	3.-5.Sem.		<b>4</b>		<b>16</b>	
Theorien und Methoden			HS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 4 8	LW-7
Kanonmentorat			KOLL	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 4 8	LW-8

**Basismodul Begleitfach**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>Literatur und Sprache</b> (Voraussetzung: keine bzw. Nachweis sprachwissenschaftlicher bzw. literaturwissenschaftlicher Grundkenntnisse)	25%: PM	25%: 1.-3. Sem.		4-6		12	
2 Proseminare nach Wahl aus den Modulen LING 1/2 bzw. LIT 1/2				4-6		12	

**Aufbaumodul Begleitfach**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>Literatur und Sprache</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft. bzw. Nachweis sprachwissenschaftlicher bzw. literaturwissenschaftlicher Grundkenntnisse)	25%: PM	25%: 2.-5. Sem.		4		13	
Proseminar SW/LW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 , 5	6,5
Proseminar SW/LW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 , 5	6,5

**KULT Kulturgeschichte**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>KULT</b>	75% SW-LW: PM 75% SW: PM 75% LW: PM	75%: 1.-2. Sem.		<b>4</b>		<b>10</b>	
Einführung in die Kulturwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 2 1 4	KW-1
Kulturstudien nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 6	KW-2

**AL 1 Textanalyse und Textproduktion I**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>AL 1</b>	75% SW-LW, SW, LW: PM 50% SW-LW, SW, LW: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		<b>6</b>		<b>10</b>	
Angewandte Phonetik			Ü	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 1 1 3	AL-1
Textanalyse und Textproduktion 1			PS	4	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	2 3 2 7	AL-2

**AL 2 Textanalyse und Textproduktion II**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>AL 2</b> (Voraussetzung: AL 1)	75% SW-LW: PM 75% SW: PM 75% LW: PM 50% SW-LW: PM 50% SW: PM 50% LW: PM	75%: 3.-5. Sem. 50%: 3.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>6</b>	
Textanalyse und Textproduktion 2			PS	4	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	2 2 2 6	AL-3

**DID 1 Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>DID 1</b>	75% SW-LW: WPM 75% SW: WPM 75% LW: WPM 25%: WPM	75%: 1.-2. Sem. 25%: 1.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>10</b>	
Einführung in die Fremdsprachendidaktik			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2 6	D-1
Lehrwerkanalyse oder Einführung in Deutsch als Zweitsprache			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 1 2 4	D-2

**DID 2 Praxis des Unterrichtens**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>DID 2</b> (Voraussetzung: DID 1)	75% SW-LW: WPM 75% SW: WPM 75% LW: WPM	3.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>10</b>	
Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation			PS	4	Kontakt V/N Hospitationen Praktikum Leistungsnachweis s.o.	2 3 1 2 2 10	D-3

**DID 3 Einführung in Theorie und Praxis des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>DID 3</b>	50% SW-LW: WPM 50% SW: WPM 50% LW: WPM	3.-5. Sem.		<b>6</b>		<b>16</b>	
Einführung in die Fremdsprachendidaktik			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 D-1
Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation			PS	4	Kontakt V/N Hospitationen Praktikum Leistungsnachweis s.o.	2 3 1 2 2	10 D-3

**W-M-KOMM 1 Basismodul Medien-Wirtschaft-Gesellschaft**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>W-M-KOMM 1</b>	75% SW-LW: WPM 75% SW: WPM 75% LW: WPM 25%: WPM	75%: 1.-2. Sem. 25%: 1.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>10</b>	
Einführung in Medien und Wirtschaft der Bundesrepublik			VL/PS	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4 WMK -1
Journalistische Formen, Online-Medien und Unternehmenskommunikation			PS	2	Kontakt V/N Präsentation Schriftliche Arbeit	1 1 2 2	6 WMK -2

**W-M-KOMM 2 Aufbaumodul Interkulturelle Medienarbeit und Unternehmenskommunikation** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>W-M-KOMM 2</b>	75% SW-LW: WPM 75% SW: WPM 75% LW: WPM	3.-5. Sem.		4		10	
Journalismus und interkulturelle Öffentlichkeitsarbeit			PS	2	Kontakt V/N Präsentation Klausur	1 1 1 1 4	WMK - 3
Projektseminar			PS	2	Kontakt V/N Präsentation	1 1 4 6	WMK - 4

**W-M-KOMM 3 Unternehmenskommunikation und interkulturelle Projektarbeit** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>W-M-KOMM 3</b>	50% SW-LW: WPM 50% SW: WPM 50% LW: WPM	1.-4. Sem.		6		16	
Einführung in Medien und Wirtschaft der Bundesrepublik			VL/PS	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2 4	WMK -1
Journalistische Formen, Online-Medien und Unternehmenskommunikation			PS	2	Kontakt V/N Präsentation Schriftliche Arbeit	1 1 2 2 6	WMK -2
Projektseminar			PS	2	Kontakt V/N Präsentation	1 1 4 6	WMK -4



**Ergänzender Wahlbereich**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Summe LP
<b>Ergänzender Wahlbereich</b>	75% SW: WM 75% LW: WM	1.-3. Sem.	<b>9</b>
Aus dem gesamten Lehrangebot der Bachelorstudiengänge des SDF müssen nach freier Wahl Einzelleistungen im Umfang von 9 LP erbracht werden (Doppelbelegungen ausgeschlossen)			

**Prüfungsmodul****BA-Arbeit**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein ;

Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>BA-Arbeit</b>	75%: PM 50% (1. Hauptfach): PM	75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	<b>12</b>

**Prüfungsmodul *Mündliche Abschlussprüfung***

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	75%: PM 50%: PM	75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 3 Wochen (Prüfungsdauer 45 Minuten)	<b>6</b>



**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
– Besonderer Teil –  
Slavistik**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Slavistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Gegenstand des Studiums**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Slavistik sind die slavischen Sprachen und Literaturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung. Das Studium umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte: Auf der Basis ausreichender Sprachkenntnisse die Sprach- und Literaturwissenschaft der gewählten (sprachlichen) Teilgebiete sowie einen Überblick über die Gesamtheit der Slavia in Sprache, Literatur und Kultur. Zu den slavischen Sprachen gehören das Altkirchenslavische, Bulgarische, Makedonische, Serbische, Kroatische, Bosnische, Slovenische (= die südslavischen Sprachen), das Tschechische, Slovakische, Ober- und Niedersorbische, Polnische, Kaschubische (= die westslavischen Sprachen), das Russische, Weißrussische, Ukrainische (= die ostslavischen Sprachen), ferner das heute ausgestorbene Elb- und Ostseeslavische (Polabisch, Pomoranisch und Slovinzisch). In Heidelberg können Sprachen aus allen drei Teilbereichen (Ost-, West- und Südslavisch) in freier Kombinationsmöglichkeit belegt werden. Es stehen folgende

Sprachen zu Wahl: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch.

- (2) Aufbauend auf ein breites Angebot an wählbaren slavischen Sprachen betont der Heidelberger Bachelor-Studiengang Slavistik eine intensive Sprachausbildung.

### **§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Slavistik als Hauptfach (Fachanteil 75%, 113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%, 74 LP/CP) und als Begleitfach (Fachanteil 25%, 35 LP/CP) angeboten.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester). In den einzelnen Phasen ist das Studium jeweils untergliedert in drei Bereiche: Spracherwerb, Wissenschaft und Übergreifende Kompetenzen.
- (4) Im Hauptfach (Fachanteil 75%) sind aus den in § 2 Abs. 1 letzter Satz angeführten slavischen Sprachen drei in freier Kombination zu wählen, im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) zwei, im Begleitfach (Fachanteil 25%) eine. Unabhängig vom Fachanteil erstrecken sich die Module zum Spracherwerb über alle 3 Phasen des Bachelorstudiums. Bei den Modulen Wissenschaft wird im Hauptfach (Fachanteil 75%) das Aufbaumodul sowohl in der Sprach- als auch in der Literaturwissenschaft belegt. Im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) erfolgt eine Spezialisierung auf einen Schwerpunkt in der Sprach- oder Literaturwissenschaft in der Aufbauphase. Das Begleitfach (Fachanteil 25%) sieht neben der intensiven Ausbildung im Bereich Spracherwerb in einer slavischen Sprache ein Modul Wissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente und einer Wahlmöglichkeit zwischen den Schwerpunkten Sprach- oder Literaturwissenschaft vor. Neben der BA-Arbeit ist zum Abschluss des Studiums im Hauptfach (Fachanteil 75 %) eine Klausur zu schreiben, die sich auf den Stoff der Module Wissenschaft bezieht.
- (5) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht für das Hauptfach (Fachanteil 75%) sowie für das 1. und das 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Wissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Mit diesen Klausuren wird überprüft, ob die Studierenden den Stoff theoretisch verstanden und gelernt haben, ihn praktisch anzuwenden. Im

Begleitfach (Fachanteil 25%) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Spracherwerb.

- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch; Prüfungen und Lehrveranstaltungen können aber auch in einer slavischen Sprache abgehalten werden.
- (7) Die Heidelberger Slavistik unterstützt Aufenthalte der Studierenden in den jeweiligen slavischen Ländern.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen

- 1. über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Basis- und Aufbaumodule der Bereiche Wissenschaft und Spracherwerb und
- 2. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch die Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel vier Jahre Schulunterricht) und/oder durch entsprechende Zeugnisse.

#### **§ 5 Abschlussprüfung**

Bei der BA-Abschlussprüfung handelt es sich um eine Abschlussklausur im Bereich Wissenschaft, die im Hauptfach Slavistik (Fachanteil 75%) abgelegt wird. Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### **§ 6 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in demjenigen der beiden Teilfächer verfasst, das vom Studierenden als Schwerpunkt gewählt wurde. Im Hauptfach (Fachanteil 75%) wählt der Studierende den Stoff aus einem der beiden Aufbaumodule Sprach- oder Literaturwissenschaft.
- (2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

#### **§ 7 Abschlussklausur**

- (1) Der zu überprüfende Stoff der Abschlussklausur im Hauptfach (Fachanteil 75%) bezieht sich auf dasjenige Aufbaumodul Wissenschaft (Sprach- oder Literaturwissenschaft), das vom Studierenden nicht für die Bachelorarbeit gewählt wurde.

(2) Der Lern- und Arbeitsaufwand wird mit 9 Leistungspunkten bewertet.

### **§ 8 Berechnung der Studienfachnote**

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten der Aufbau- und Vertiefungsphase herangezogen. Die Note der Abschlussklausur wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Modulübersicht und Modulbeschreibung

Abkürzungen für Module / Modul-Code und Veranstaltungen:

AS – R, P, T, SK, B	=	Aufbaumodule Spracherwerb mit den Sprachen <b>R</b> ussisch, <b>P</b> olnisch, <b>T</b> schechisch, <b>S</b> erbisch/ <b>K</b> roatisch, <b>B</b> ulgarisch
AW - SW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft
AW – SKW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
AW - LW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft
AW - LKW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
BS – R, P, T, SK, B	=	Basismodule Spracherwerb mit den Sprachen <b>R</b> ussisch, <b>P</b> olnisch, <b>T</b> schechisch, <b>S</b> erbisch/ <b>K</b> roatisch, <b>B</b> ulgarisch
BW	=	Basismodul Wissenschaft
PM	=	Pflichtmodul
ÜK	=	Modul Erwerb übergreifender Kompetenzen
VS – R, P, T, SK, B	=	Vertiefungsmodule Spracherwerb mit den Sprachen <b>R</b> ussisch, <b>P</b> olnisch, <b>T</b> schechisch, <b>S</b> erbisch/ <b>K</b> roatisch, <b>B</b> ulgarisch
WM	=	Wahlmodul
WPM	=	Wahlpflichtmodul
<i>Kursiv</i>	=	Relevant für Orientierungsprüfung

### Veranstaltungen:

PS I	=	Einführendes Proseminar
PS II	=	Spezielles Proseminar
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung
LP	=	Leistungspunkte
SWS	=	Semesterwochenstunden

### Modulübersicht Hauptfach (Fachanteil 75%)

→ 113 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im Hauptfach plus 20 LP ÜK plus 35 LP Begleitfach)

Phase	Semester	Modul					ÜK
Vertiefung	6	<b>Vertiefung Sprache 75</b> WPM: 3 SÜ+1WÜ/SÜ, 8 SWS, 12 LP			BA- Arbeit PM: 12 LP	Abschlussklausur PM: 9 LP	
	5						
Aufbau	4	<b>Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	<b>Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	<b>Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	<b>Aufbau Sprachwissenschaft</b> PM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP	<b>Aufbau Literaturwissenschaft</b> PM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP	
	3						
Einführung	2	<b>Basis Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Basis Sprache – R, P, T, SK, B<sup>2</sup></b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	<b>Basis Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	<b>Basis Wissenschaft</b> PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP		
	1						

<sup>1</sup> Die Sprachübungen Russisch, Polnisch, Tschechisch sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

<sup>2</sup> Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.



**Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%)**

→ 74 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im 1. Hauptfach plus 20 LP ÜK (10 LP pro Fach) plus 74 LP im anderen Hauptfach)

Phase	Semester	Modul				
Vertiefung	6	Vertiefung Sprache - R, P, T, SK, B WPM: 1 SÜ+1WÜ 6 SWS, 6 LP	Vertiefung Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 1 SÜ+1WÜ, 6 SWS, 6 LP	BA-Arbeit im 1. Hauptfach PM: 12 LP		ÜK
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen			
Aufbau	4	Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	Aufbau Wissenschaft: Sprache / Sprache und Kultur / Literatur / Literatur und Kultur oder oder oder AW-SW AW-SKW AW-LW AW-LKW		
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	WPM: 2 PS II 4 SWS, 10 LP	WPM: 1 PS II + 1 V, 4 SWS, 10 LP	
Einführung	2	Basis Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>3</sup> SWS, 10 LP	Basis Sprache <sup>4</sup> - P, SK oder	Basis Wissenschaft PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP		
	1		Basis Sprache – R, T, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP			

<sup>3</sup> Die Sprachübungen Russisch, Polnisch, Tschechisch sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

<sup>4</sup> Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

**Modulübersicht Begleitfach (Fachanteil 25%) → 35 LP**

Phase	Semester	Module	
Vertiefung	6	Vertiefung Sprache – R, P, T, SK, B	
	5	WPM: 1 WÜ + 1 SÜ, 6 SWS, 6 LP	
Aufbau	4	Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B	
	3	WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	
Einführung	2	Basis Sprache – R, P, T, SK, B	
	1	WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>3</sup> SWS, 10 LP	
		Aufbau Wissenschaft – Sprache und Kultur oder Literatur und Kultur WPM: 1 PS II + 1 V, 4 SWS, 9 LP	

**Aufschlüsselung der Modul-Codes nach Modulbezeichnungen, Veranstaltungen, Leistungsanforderungen, Prüfungsnachweisen und Bewertungen**

Abkürzungen für Verwendbarkeit:  
 SI 75 = Slavistik Fachanteil 75%  
 SI 50 = Slavistik Fachanteil 50%  
 SI 25 = Slavistik Fachanteil 25%

**Basismodule:**  
**Basismodul Spracherwerb Russisch, Polnisch, Tschechisch (BS – R, P, T)**  
**Verwendbarkeit:** WPM für SI 75, SI 50 und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SW S	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Sprachübung I	Ü	6	1-2	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung II	Ü	6	2-3	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
		12		10		300 Std.

<sup>3</sup> Die Sprachübungen Russisch, Polnisch, Tschechisch sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

**Basismodul Spracherwerb Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch (BS – SK, B)****Verwendbarkeit:** WPM für SI 75, SI 50 und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SW S	Empf. Sem.	LP/C P	Leistung für LP/CP	Gesamtauf- wand
Sprachübung I	Ü	4	1-2	5	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung II	Ü	4	2-3	5	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
		8		10		300 Std.

**Basismodul Wissenschaft (BW)****Verwendbarkeit:** PM für SI 75 und SI 50

Titel der Veranstaltung	Art	SW S	Empf. Sem.	LP/C P	Leistung für LP/CP	Gesamtauf- wand
Einführung in die Sprachwissenschaft – diachroner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Sprachwissenschaft – synchroner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Literaturwissenschaft – Allgemeiner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Literaturwissenschaft – Besonderer Teil*	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
		8		12		360 Std.

\* Der „Besondere Teil“ der Einführung in die Literaturwissenschaft kann vom Studierenden in freier Wahl in einer der von ihm belegten slavischen Sprachen besucht werden.

## Aufbaumodule

### Aufbaumodul Spracherwerb Russisch, Polnisch, Tschechisch (AS – R, P, T)

Verwendbarkeit: WPM für SI 75, SI 50 und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Sprachübung III	Ü	6	1-2	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung IV	Ü	6	2-3	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
		12		10		300 Std.

### Aufbaumodul Spracherwerb Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch (AS – SK, B)

Verwendbarkeit: WPM für SI 75, SI 50 und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Sprachübung III	Ü	4	1-2	5	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung IV	Ü	4	2-3	5	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
		8		10		300 Std.

**Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft (AW – SW)****Verwendbarkeit:** PM für SI 75, WPM für SI 50

Titel der Veranstaltung	Art	SW S	Empf. Sem.	LP/CP P	Leistung für LP/CP	Gesamtauf- wand
Proseminar (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in der ersten der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis* 30 Std. 1 LP	<b>150 Std.</b>
Proseminar (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in der zweiten der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis* 30 Std. 1 LP	<b>150 Std.</b>
		4		10		<b>300 Std.</b>

\* Als Leistungsnachweis muss in diesem Modul in einem der beiden Seminare eine Hausarbeit geschrieben werden, in dem anderen eine Klausur.

**Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – SKW)****Verwendbarkeit:** WPM für SI 50 und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SW S	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtauf- wand
Proseminar (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	6 (5 im Begleit- fach)	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis* 60 (30) Std. 2 (1) LP	<b>180 (150) Std.</b>
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker	V	2	3-4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	<b>120 Std.</b>
		4		10 (9)		<b>300 (270) Std.</b>

\* Als Leistungsnachweis muss in diesem Seminar im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) eine Hausarbeit UND eine Klausur geschrieben werden (2 LP), im Begleitfach nur eine Hausarbeit (1 LP).

**Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft (AW – LW)****Verwendbarkeit:** PM für SI 75, WPM für SI 50

Titel der Veranstaltung	Art	S W S	Empf. Sem.	LP/CP P	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Proseminar (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der ersten der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis* 30 Std. 1 LP	<b>150 Std.</b>
Proseminar (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der zweiten der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis* 30 Std. 1 LP	<b>150 Std.</b>
		4		10		<b>300 Std.</b>

\* Als Leistungsnachweis muss in diesem Modul in einem der beiden Seminare eine Hausarbeit geschrieben werden, in dem anderen eine Klausur.

**Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – LKW)****Verwendbarkeit:** WPM für SI 50 und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SW S	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Proseminar (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	6 (5 im Begleitfach)	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis* 60 (30) Std. 2 (1) LP	<b>180 (150) Std.</b>
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker	V	2	3-4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	<b>120 Std.</b>
		4		10 (9)		<b>300 (270) Std.</b>

\* Als Leistungsnachweis muss in diesem Seminar im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) eine Hausarbeit UND eine Klausur geschrieben werden (2 LP), im Begleitfach nur eine Hausarbeit (1 LP).

## Vertiefungsmodule

### Vertiefungsmodul Spracherwerb (VS – R, P, T, SK, B)

Verwendbarkeit: WPM für SI 50 und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SW S	Empf. Sem.	LP/ CP	Leistung für LP/CP	Gesamtauf- wand
Sprachübung zur gewählten slavischen Sprache	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	<b>90 Std.</b>
Wissenschaftliche Übung zur gewählten slavischen Sprache	WÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	<b>90 Std.</b>
		4		6		<b>180 Std.</b>

### Vertiefungsmodul Spracherwerb 75 (VS – 75)

Verwendbarkeit: PM für SI 75

Titel der Veranstaltung	Art	SW S	Empf. Sem.	LP/ CP	Leistung für LP/CP	Gesamtauf- wand
Sprachübung zur ersten gewählten slavischen Sprache	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	<b>90 Std.</b>
Sprachübung zur zweiten gewählten slavischen Sprache	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	<b>90 Std.</b>
Sprachübung zur dritten gewählten slavischen Sprache	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	<b>90 Std.</b>
Übung (SÜ oder WÜ) zu einer der gewählten slavischen Sprachen	SÜ/W Ü	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	<b>90 Std.</b>
		8		12		<b>360 Std.</b>

## **Prüfungsphase:**

**BA Bachelor-Arbeits-Modul** (12 LP/CP) (Hauptfach 75% und 1. Hauptfach 50%: Pflichtmodul) –

Bachelor-Arbeit gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung und § 16 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

**Abschlussklausur**, 3 Zeitstunden (9 LP/CP) (Hauptfach 75%: Pflichtmodul) –

Abschlussklausur gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung und § 18 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil



**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Bachelor-Studiengänge  
– Besonderer Teil –  
Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik:  
Italienisch ,  
Romanistik: Portugiesisch**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für die Bachelor-Studiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch sowie Romanistik: Portugiesisch beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juni 2010 erteilt.

„Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Gegenstand des Studiums**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

- (2) Gegenstand der Bachelor-Studiengänge des Fachs Romanistik sind die französische bzw. spanische bzw. italienische bzw. portugiesische Sprache und die entsprechenden Literaturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung.
- (3) Zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils gehört insbesondere der sichere mündliche und schriftliche Gebrauch der jeweiligen Einzelsprache.

### **§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg werden die Studiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP), der Studiengang Romanistik: Portugiesisch als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Basisphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester) und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. Das Studium ist untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft.
- (4) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach und im Begleitfach aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Sprachwissenschaft (romanischer und jeweiliger einzelsprachlicher Teil) und der Einführung in die jeweilige einzelsprachliche Literaturwissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in den Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums im 1. und 2. Hauptfach sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe). Der Nachweis der Grundkenntnisse in Latein ist im 1. und 2. Hauptfach spätestens am Ende der Aufbauphase (4. Semester) zu erbringen und erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse. Soweit die Grundkenntnisse in Latein nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden und während des Studiums erworben werden müssen, bleibt ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Die Lehrveranstaltungen, die gemäß

anhängendem Studienplan im 5. und 6. Fachsemester besucht werden sollen, können nicht ohne Nachweis der Grundkenntnisse in Latein besucht werden.

- (6) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und die jeweilige Zielsprache des Studiengangs. Die Prüfungssprache ist die jeweilige Zielsprache.
- (7) Der Aufenthalt in einem französisch- bzw. spanisch- bzw. italienisch- bzw. portugiesischsprachigen Land wird erwartet und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt.
- (8) Die Fächer der B.A.-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Auch eine Kombination zweier romanistischer Studiengänge ist möglich.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im 1. Hauptfach sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils alle Bescheinigungen vorzulegen über:

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im jeweiligen Hauptfach im Umfang von 62 Leistungspunkten.
2. Grundkenntnisse in Latein gemäß § 3 Abs. 5.

#### **§ 5 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit wird in Sprach- oder Literaturwissenschaft verfasst.

#### **§ 6 Berechnung der Studienfachnote**

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden nur die Modulnoten der Aufbau- und Vertiefungsphase (siehe Anlage 1) herangezogen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge – Besonderer Teil- Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Französisistik, Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik vom 8. Januar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.01.09, S. 221) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits in den Bachelor-Studiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Französisistik, Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch acht Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 08.01.2009 Anwendung.

Heidelberg, den 14. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Modularisierung der Bachelor-Studiengänge im Fach Romanistik:**

**Romanistik: Französisch mit Fachanteilen von 50% und 25%**

**Romanistik: Spanisch mit Fachanteilen von 50% und 25%**

**Romanistik: Italienisch mit Fachanteilen von 50% und 25%**

**Romanistik: Portugiesisch mit einem Fachanteil von 25%**

**Legende:**

**SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW =  
Kulturwissenschaft; SP = Sprachpraxis.**

**PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul.**

Leseliste = Der Besuch der Vorlesung ist mit der eigenständigen Bearbeitung ausgewählter Literaturhinweise verbunden. Nach Möglichkeit werden zur Begleitung der Einführung Tutorien angeboten.

**VL = Vorlesung; PS = Proseminar; Ü = Übung;**

**V/N = Vor- / Nachbereitung**

**LP = Leistungspunkte nach ECTS**

**ÜK = Übergreifende Kompetenzen**

**Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50%) → 74 LP**

	Semester	Modul						
Vertiefungsphase	6	Aufbaumodul Sprachpraxis (PM, 6x2 SWS, 18 LP)	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (PM, 4 SWS, 9 LP)	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (PM, 4 SWS, 9 LP)	B.A.-Arbeit im 1. Hauptfach, (PM, 12 LP)			
	5				Kulturwissenschaft (PM, 2 SWS, 6 LP)	Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen		
Aufbau-phase	4		Aufbaumodul Literaturwissenschaft (PM, 2 SWS, 6 LP)	Aufbaumodul Sprachwissenschaft (PM, 2 SWS, 6 LP)				
	3							
Basisphase	2		Basismodul Sprachpraxis (PM, 2x6 SWS, 10 LP)	Orientierung (PM, 4 SWS + Leseliste, 10 LP)				
	1							

**Modulübersicht Begleitfach (25%) → 35 LP**

	Semester	Modul	
Vertiefungsphase	6	Aufbaumodul Sprachpraxis (25%) (PM, 2 SWS, 3 LP)	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (25%) oder Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (25%) (WPM, 2 SWS, 6 LP)
	5		
Aufbauphase	4		Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft (WPM, 2 SWS, 6 LP)
	3		
Basisphase	2	Basismodul Sprachpraxis (PM, 2x6 SWS, 10 LP)	Orientierung (PM, 4 SWS + Leseliste, 10 LP)
	1		

## Modulbeschreibung

■ **Orientierung**

■ **Orientierung**

→ **Relevanz für Studienfachnote: nein ;  
Relevanz für Orientierungsprüfung: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierung</b>	50%: PM 25%: PM	1.-2. Sem.		4			<b>10</b>	<b>300 Std.</b>
Einführung Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Leseliste Klausur und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 2 1	5	30 Std. 30 Std. 60 Std. 30 Std.
Einführung Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt V/N Leseliste Klausur und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 2 1	5	30 Std. 30 Std. 60 Std. 30 Std.



## Sprachpraxis

### ■ Basismodul *Sprachpraxis*

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Basismodul <i>Sprachpraxis</i></b>	50%: PM 25%: PM	1.-2. Sem.		12		<b>10</b>	<b>300 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 1			Ü	6	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	3 1 1	5 30 Std. 30 Std.
Integrierte Sprachpraxis 2 (Voraussetzung: Integrierte Sprachpraxis 1)			Ü	6	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	3 1 1	5 30 Std. 30 Std.

■ **Aufbaumodul Sprachpraxis**→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachpraxis Integrierte Sprachpraxis 3-8: Erfolgreiche Teilnahme an sechs Kursen (zu je 15 Lehreinheiten) aus dem Sprachpraxis-Pool der belegten romanischen Sprache, auszuwählen aus den Themenkreisen: Grammatik, Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Lektüre, Phonetik, Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache und Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche.</b>	50%: PM	3.-6. Sem.		12		<b>18</b>	<b>540 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 3			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1	3 30 Std. 30 Std. 30 Std.
Integrierte Sprachpraxis 4			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1	3 30 Std. 30 Std. 30 Std.
Integrierte Sprachpraxis 5			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1	3 30 Std. 30 Std. 30 Std.
Integrierte Sprachpraxis 6			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1	3 30 Std. 30 Std. 30 Std.
Integrierte Sprachpraxis 7			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1	3 30 Std. 30 Std. 30 Std.
Integrierte Sprachpraxis 8			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1	3 30 Std. 30 Std. 30 Std.

■ **Aufbaumodul Sprachpraxis (25%)**

→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachpraxis (25%)</b> <b>Aufbaumodul Sprachpraxis Integrierte Sprachpraxis:</b> <b>Erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs (zu je 15 Lehreinheiten) aus dem Sprachpraxis-Pool der belegten romanischen Sprache, auszuwählen aus den Themenkreisen: Grammatik, Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Lektüre, Phonetik, Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache und Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche.</b>	25%: PM	3.-6. Sem.		2		3	90 Std.
Integrierte Sprachpraxis (25%)			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.

■ **Sprachwissenschaft**

■ **Aufbaumodul Sprachwissenschaft**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachwissenschaft</b>	50%: PM 25%: WPM	3.-4. Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitend e mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3 <b>6</b>	30 Std. 60 Std. 90 Std.

■ **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft</b>	50%: PM	5.-6.Sem.		4		<b>9</b>	<b>270 Std.</b>
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitend e mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3 <b>6</b>	30 Std. 60 Std. 90 Std.
Vorlesung Sprachwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitend e mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1 <b>3</b>	30 Std. 30 Std. 30 Std.

■ **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (25%)</b>	25%: WPM	5.-6.Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3 6	30 Std. 60 Std. 90 Std.

■ **Literaturwissenschaft**

■ **Aufbaumodul Literaturwissenschaft**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Literaturwissenschaft</b>	50%: PM 25%: WPM	3.-4. Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3 6	30 Std. 60 Std. 90 Std.

■ **Vertiefungsmodul *Literaturwissenschaft* (25%)**

→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft</b>	50%: PM	50%: 5.-6.Sem.		4			<b>9</b>	<b>270 Std.</b>
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3	6	30 Std. 60 Std. 90 Std.
Vorlesung Literaturwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1	3	30 Std. 30 Std. 30 Std.

■ **Vertiefungsmodul *Literaturwissenschaft* (25%)**

→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (25%)</b>	25%: WPM	25%: 5.-6.Sem.		2			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3	6	30 Std. 60 Std. 90 Std.

■ **Kulturwissenschaft**

■ **Kulturwissenschaft**

→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Kulturwissenschaft</b>	50%: PM	3.-5. Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3 6	30 Std. 60 Std. 90 Std.

■ **Prüfungsmodul B.A.-Arbeit\***

→

**Relevanz für Studienfachnote: nein ;  
Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>B.A.-Arbeit</b>	50% (1. HF): PM	50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	<b>12</b>

\*Das Thema der B.A.-Arbeit kann aus einem Seminar, einer Vorlesung oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen.





Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Zentrale Verwaltung  
Abteilung 1.2  
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg  
Tel.: +49 6221 54-2619/17  
E-Mail: [wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de)